



BILDUNGSPLAN

Altenpflegerin / Altenpfleger

- ab 1. August 2013 -



Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat mit Beschluss der Deputation vom 28.05.2013 den vorliegenden Bildungsplan freigegeben.

Er ist verbindlich für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler, die zum 01.08.2013 in den Bildungsgang Altenpflege / Altenpflegerin eingetreten sind.

April 2013

Herausgeber: Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

Druck: Eigendruck

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwendung dieses Druckwerkes bedarf - soweit das Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt - der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Internet: www.bildungsplaene.bsb.hamburg.de oder www.hibb.hamburg.de

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
HAMBURGER INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG

Bildungsplan
Altenpflegerin / Altenpfleger

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 1 |
| Verzeichnis der Abkürzungen | 2 |
| 1 Bildungsauftrag der Berufsschule | 3 |
| 1.1 Bildungsziele | 3 |
| 1.2 Didaktische Grundsätze | 4 |
| 1.3 Leistungsbewertung | 5 |
| 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag des Bildungsgangs Altenpflegerin / Altenpfleger | 6 |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 2.2 Ausbildungsziele | 6 |
| 3 Lernfelder und Fächer des berufsbezogenen Unterrichts | 7 |
| 3.1 Lernfelder im Hamburger Bildungsplan und Gestaltung des Unterrichts | 7 |
| 3.2 Leistungsbewertung im Lernfeldunterricht | 43 |
| 3.3 Fachenglisch | 43 |
| 4 Berufsübergreifender Unterricht | 44 |
| 4.1 Sprache und Kommunikation | 44 |
| 4.2 Wirtschaft und Gesellschaft | 47 |
| 4.3 Religionsgespräche | 47 |
| 5 Berufspraktische Ausbildung | 48 |
| 6 Aussagen zur Erlangung der Fachhochschulreife | 49 |
| 6.1 Fachenglisch | 49 |
| 6.2 Sprache und Kommunikation | 50 |
| 6.3 Wirtschaft und Gesellschaft | 50 |
| 6.4 Mathematik | 51 |
| 6.5 Naturwissenschaften | 52 |
| 7 Anhang | 55 |
| 7.1 Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) | 56 |
| 7.2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) | 67 |
| 7.3 Zuordnung der Inhalte nach Anlage 1 AltPflAPrV zu den Hamburger Lernfeldern | 76 |
| 7.4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl) | 82 |
| 7.5 Bewertungsschlüssel der schriftlichen Klassenarbeiten | 87 |

Vorwort

Seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 wird in der Freien und Hansestadt Hamburg das Altenpflegegesetz des Bundes umgesetzt. Das Altenpflegegesetz hat Regelungen geschaffen, die sich von denen des vorher geltenden Berufsbildungsgesetzes in Teilen grundlegend unterscheiden. So tragen die Altenpflegesschulen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und sind damit nicht nur für die schulische Ausbildung verantwortlich sondern auch für die Sicherstellung der Qualität der praktischen Ausbildung im Betrieb. Gleichsam sind Schulen und Ausbildungsbetriebe Kooperationspartner, die sich gemeinsam für eine qualitativ hochwertige Ausbildung einsetzen. Des Weiteren findet die Berufsabschlussprüfung, ebenfalls im Gegensatz zum Berufsbildungsgesetz, nicht vor einer zuständigen Kammer statt, sondern als Staatsprüfung unter Aufsicht des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung.

Der im Jahr 2006 fertig gestellte und veröffentlichte Bildungsplan für die Ausbildung in der Altenpflege wurde an den Altenpflegesschulen erprobt. In enger Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der Schulen wurden nun die bisherigen Erfahrungen reflektiert und ausgewertet sowie im Weiteren zur gemeinsamen Weiterentwicklung des Bildungsplans genutzt. Insbesondere galt es die Wissensbasis bzw. die Inhalte sowie die Stundenzuteilungen zu den Lernfeldern zu prüfen, diesbezügliche Mindeststandards zu beschließen und die für den Beruf erforderlichen Handlungskompetenzen zu betonen. Zudem mussten Aktualisierungen bezüglich der Rahmenpläne der berufsübergreifenden Fächer sowie zum Erwerb der Fachhochschulreife eingebunden werden. Das Ergebnis ist der vorliegende überarbeitete Bildungsplan, der die Grundlage bildet, um Hamburger Auszubildende in der Altenpflege für die hohen Anforderungen des Altenpflegeberufs zu qualifizieren.

Altenpflegerinnen und Altenpfleger sehen sich in der beruflichen Praxis damit konfrontiert, dass die von ihnen zu verantwortende Pflege an komplexen individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen, unter Einbeziehung rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen geplant, durchgeführt und evaluiert werden muss. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, dass sie aktuelle Ergebnisse der Pflegeforschung, der Gerontologie und der weiteren Bezugswissenschaften in ihr Handeln einbeziehen. Ferner sind sie selbst Lehrende bzw. Beratende und Anleitende, die anderen Menschen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

In der Ausbildung kann die reale Komplexität von pflegerischen Handlungssituationen nur bezogen auf ausgewählte Beispiele antizipiert werden. Umso wichtiger ist es, dass die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung **H a n d l u n g s k o m p e t e n z** entwickeln. Dies bedeutet, dass sie vielfältige Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auch in neuen und fremden Handlungssituationen den Handlungsbedarf zu erkennen und zu analysieren, um dann die Handlungen durchzuführen. Im Anschluss sind die Ergebnisse und das eigene Handeln zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse in ihre weiteren Handlungen einzubeziehen.

Dies setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler mit Beginn der Ausbildung schrittweise Verantwortung für den eigenen Lern- und Entwicklungsprozess übernehmen. Die Vielfalt der zu erwerbenden Kompetenzen erfordert das didaktische und lernorganisatorische Konzept der Handlungsorientierung im Rahmen des Lernfeldkonzeptes. Hierbei wird besonderen Wert auf die Entwicklung des selbstgesteuerten individuellen und kooperativen Lernens gelegt sowie auf den Einsatz einer erwachsenengerechten Didaktik und Methodik.

Verzeichnis der Abkürzungen

| Abkürzung | Wortlaut |
|------------------|---|
| AltPflAPrV | Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (bundeseinheitliche Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) |
| AltPflIG | Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) |
| APO-AltPfl | Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege |
| APO-AT | Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Allgemeiner Teil |
| FHR | Fachhochschulreife |
| HmbSG | Hamburgisches Schulgesetz |
| KMK | Kultusministerkonferenz |
| LF | Lernfelder |
| ZO-BES | Zeugnisordnung der Berufsschule |

1 Bildungsauftrag der Berufsschule

1.1 Bildungsziele

Die Bildungspläne für die Berufsschule orientieren sich am Erziehungs- und Bildungsauftrag für Hamburger Schulen (§ 2 HmbSG) in Verbindung mit dem Bildungsauftrag für Berufsschulen in Hamburg (§ 20 HmbSG) sowie an den Vorgaben der KMK.

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen als gleichberechtigte Partner in der Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Nach § 20 Absatz 1 des HmbSG gilt:

- ❖ Die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- ❖ Der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen (Lernortkooperation).
- ❖ Es sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.
- ❖ Der Unterricht wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. Die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung sind mit den Ausbildungsbetrieben abzustimmen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufsbezogene und berufsübergreifende *Handlungskompetenz* zu vermitteln.

Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz:

Fachkompetenz: Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz: Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz: Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Immanenter Bestandteil sowohl von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sind die *Methodenkompetenz*, *kommunikative Kompetenz* und *Lernkompetenz*.¹

¹ Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit den Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe, Berlin, 23.09.2011

Nach der Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule hat die Berufsschule zum Ziel ...

- ❖ eine berufliche Grund- und Fachbildung zu vermitteln und die vorher erworbene allgemeine Bildung zu erweitern,
- ❖ eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet,
- ❖ berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln,
- ❖ die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken sowie
- ❖ die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.²

1.2. Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert eine für ihre Aufgaben spezifische Pädagogik, die eine handlungsorientierte Didaktik betont. Diese soll berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen vermitteln.

Um den Berufsbezug in den Lehrplänen herzustellen, werden Lernfelder als mehrdimensionale thematische Einheiten zum strukturellen Gliederungsprinzip (Lernfeldkonzept). Die Konkretisierung von Lernfeldern in Lernsituationen erfolgt in Form komplexer Lehr- Lern- Arrangements, die sich grundsätzlich an beruflichen Handlungsfeldern orientieren. Dies bedeutet, dass von konkreten beruflichen bzw. berufsbezogenen Aufgaben oder Problemstellungen ausgegangen wird, welche den durchgängigen Bezugspunkt des Lernprozesses (roter Faden) bilden. Das für die berufliche Handlungskompetenz erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert. Fachwissenschaftliche Systematiken bilden somit nicht den Ausgangspunkt des Lernprozesses, sondern sind in die jeweils übergreifende Handlungssystematik integriert³.

Bei der Gestaltung der Lernarrangements ist sicherzustellen, dass ...

- ♦ die Schülerinnen und Schüler mit sinnvollen und realistischen Problemstellungen, Aufgaben und Situationen zunehmender Komplexität konfrontiert werden,
- ♦ an die Interessen, das Vorwissen und die Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler angeknüpft wird,
- ♦ den Schülerinnen und Schülern statt eines überwiegend verbalen Unterrichts authentische Erfahrungen ermöglicht werden,
- ♦ die Schülerinnen und Schüler mit ganzheitlichen Aufgabenstellungen konfrontiert werden, in denen die Ganzheitlichkeit von Planung, Ausführung und Kontrolle enthalten ist,
- ♦ den Schülerinnen und Schülern der Sinn der Lernangebote verdeutlicht wird, und dass sie nach Möglichkeit schrittweise an der Planung und Auswertung des Unterrichts beteiligt werden,
- ♦ die Schülerinnen und Schüler angehalten werden, ihr Lernhandeln selbstkritisch zu reflektieren, und dass sie dadurch ihre methodischen Kompetenzen weiterentwickeln können,
- ♦ Möglichkeiten der Individualisierung und Differenzierung durch Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit genutzt werden, das gesamte Spektrum methodisch- medialer Möglichkeiten ausgeschöpft wird, wobei auch eher traditionelle Handlungsformen, wie Lehrervortrag oder fragend- entwickelnde Lehrstrategie dort ihren begründeten

² Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über die Berufsschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991

³ Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit den Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe, Berlin, 23.09.2011

Stellenwert haben, wo sie sich sinnvoll in das Gesamtkonzept eines handlungs- und problemorientierten Unterrichts einfügen.

1.3 Leistungsbewertung

Grundlage für die Bewertung der fachlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind die APO-AT sowie der gültige Bildungsplan.

Regelmäßige Rückmeldungen zu den Lernfortschritten und zur Leistungsentwicklung unterstützen die Lernbereitschaft der Schülerinnen und Schüler und fördern deren Fähigkeit, Kriterien für die Einschätzung und Beurteilung der individuellen und gemeinsamen Arbeitsprozesse und -ergebnisse zu entwickeln, die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen sowie mit Fehlern und Misserfolgen konstruktiv umzugehen. Damit dies gelingt, sind den Schülerinnen und Schülern die Anforderungen, die erwarteten Leistungen und die Beurteilungskriterien zu erläutern; darüber hinaus sind sie auch zur Selbstbeurteilung zu qualifizieren.

Die Bewertungen beziehen sich auf Leistungen, Lernergebnisse sowie Lernprozesse und stützen sich auf regelmäßige Leistungserhebungen und kontinuierliche Beobachtungen des Arbeitsprozesses der Schülerinnen und Schüler. In die Bewertungen sind neben den fachlichen Qualitäten der Arbeitsergebnisse ihre Präsentation, die Arbeits- und Zeitplanung sowie die individuelle Förderung und Auswertung des gemeinsamen Arbeitsprozesses einzubeziehen. Dabei werden sowohl Gruppenleistungen als auch individuelle Leistungen berücksichtigt.

Die Anforderungen an die Leistungen, Lernergebnisse und Lernprozesse sowie deren Beurteilung orientieren sich am vorangegangenen Unterricht und an den Vorgaben in diesem Bildungsplan. Entsprechend dem Ziel einer umfassenden Handlungskompetenz muss sich die Leistungsbewertung über die Fachkompetenz hinaus auch auf das Ausmaß der erreichten Selbst-, Sozial-, Methoden- und Lernkompetenz sowie kommunikativen Kompetenz beziehen.

Für die Fächer der Bildungsgangstudentenafel werden Zeugnisnoten erteilt. Die Bewertung der fachlichen Leistungen und der Erwerb überfachlicher Kompetenzen erfolgt auf der Grundlage der APO-AT in der jeweils aktuellen Fassung.

Noten werden ermittelt auf der Grundlage der erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, wobei die Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers berücksichtigt wird. Die Noten ergeben sich aus einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung, die nicht einfach errechnet werden kann.

2 Bildungs- und Erziehungsauftrag des Bildungsgangs Altenpflegerin / Altenpfleger

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen und Regelungen für die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger sind insbesondere:

Bundesrechtliche Regelungen der Berufsausbildung in der Altenpflege als staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf:

- ❖ Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV)

Landesrechtliche Regelungen der Berufsausbildung in der Altenpflege:

- ❖ Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl)

Landesrechtliche Regelungen der Berufsschule insbesondere nach:

- ❖ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT)
- ❖ Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze und Verordnungen.

2.2 Ausbildungsziele

Im § 3 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) werden folgende Ausbildungsziele genannt:

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

Neben diesen bundeseinheitlich vorgegebenen Zielen soll die Ausbildung die Schülerinnen und Schüler befähigen, ...

- ◆ empathisch auf die individuellen Bedürfnisse, Prägungen und Bedingungen der alten Menschen und ihrer Bezugspersonen einzugehen,
- ◆ eigene und fremde Einstellungen kritisch zu reflektieren und die Erkenntnisse konstruktiv zu nutzen,
- ◆ an der Weiterentwicklung der Pflege mitzuwirken,
- ◆ individuelle und gesellschaftliche Grenzen des beruflichen sowie des persönlichen Handelns zu erkennen, sich damit auseinanderzusetzen und den eigenen Standpunkt zu vertreten,
- ◆ sich kontinuierlich beruflich fort- und weiterzubilden,
- ◆ die eigene Gesundheit zu erhalten und zu fördern und Möglichkeiten der Entlastung zu kennen und anzuwenden,
- ◆ die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln und gesellschaftliche Prozesse aktiv mitzugestalten.

Bis weit in das zweite Ausbildungsjahr hinein steht die Entwicklung der Kompetenzen im Vordergrund, die wichtig für die Gestaltung der Pflegebeziehung oder für die Erfüllung elementarer Pflegeaufgaben sind. Übergeordnetes Ziel in allen Lernfeldern ist die Entwicklung der Reflexionsfähigkeit, die durch unterschiedliche Methoden kontinuierlich weiterentwickelt wird. Auch die Entwicklung von Empathiefähigkeit als zentrale Pflegekompetenz wird als durchgängiges Ziel verfolgt.

3 Lernfelder und Fächer des berufsbezogenen Unterrichts

Der berufsbezogene Unterricht richtet sich nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege, der bundesweit gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege. Er umfasst insgesamt 1900 Unterrichtsstunden in *Lernfeldern* sowie 120 Stunden *Fachenglisch*.

3.1 Lernfelder im Hamburger Bildungsplan und Gestaltung des Unterrichtes

Soweit es die bundesgesetzlichen Regelungen zulassen, wurden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz im Hamburger Bildungsplan berücksichtigt. Die 14 Lernfelder, die in der AltPflAPrV vier Lernbereichen zugeordnet sind, wurden im Hamburger Bildungsplan in 32 Lernfelder unterteilt, die wiederum in die folgenden 5 Fächer gebündelt sind⁴:

- *Aufgaben und Konzepte*
- *Pflege alter Menschen*
- *Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter Menschen*
- *Unterstützung bei der Lebensgestaltung*
- *Berufliches Selbstkonzept*

Die einzelnen Lernfelder sind den drei Ausbildungsjahren zugewiesen und berücksichtigen die formalen Vorgaben der AltPflAPrV, um z.B. die Bildung der Vornoten und die Gestaltung der Prüfungsteile sicher zu stellen.

Mit dieser Struktur werden zudem folgende Ziele verfolgt:

⁴ Im Anhang wird die Zuordnung der vorgeschriebenen Inhalte zu bestimmten Lernfeldern nachgewiesen

Die Lernfelder sollen ...

- ◆ inhaltlich und zeitlich überschaubare Einheiten bilden,
- ◆ in einem sinnvollen Zusammenhang zueinander stehen,
- ◆ die inhaltliche und zeitliche Verschränkung der theoretischen und der praktischen Ausbildung sichern und
- ◆ so aufeinander aufbauen, dass sich die bereits erworbenen Kompetenzen in Aufgabenstellungen zunehmender Komplexität widerspiegeln.

Die Zielformulierungen im berufsbezogenen Unterricht beschreiben berufliche Kompetenzen in Form von konkreten Handlungen, die nach Abschluss der Ausbildung erreicht werden. Dabei werden in jedem Lernfeld sowohl die Fachkompetenz, die Selbstkompetenz, die Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz berücksichtigt.

Die Inhalte beschreiben den Mindestumfang. Sie ergänzen oder präzisieren die Kompetenzbeschreibungen in den Zielformulierungen.

Die formalen Vorgaben der bundeseinheitlichen AltPflAPrV, vor allem die darin enthaltenen Vornotenregelungen, ermöglichen es nicht durchgängig, alle Lernfelder nach vorwiegend handlungssystematischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Insbesondere der dort in Anhang 1 genannte Lernbereich 3 „rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit“ ist deutlich fachsystematisch geprägt. Durch die Unterteilung in vier Lernfelder, deren Ziele und Inhalte jeweils Bezug zu anderen Lernfeldern desselben Ausbildungsabschnittes haben, soll die Entwicklung übergreifender Lernsituationen unterstützt werden.

Die Konstruktion der Lernfelder orientiert sich in der Regel an der folgenden Ziel- und Inhaltsstruktur:

- ◆ Reflektieren der eigenen Einstellungen und Erfahrungen,
- ◆ Erkennen des Pflegebedarfs,
- ◆ systematisches Ermitteln des Pflegebedarfs,
- ◆ Erarbeiten der notwendigen Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften,
- ◆ Mitwirken bei der medizinischen Behandlung,
- ◆ Ermitteln individueller Bewältigungsstrategien,
- ◆ Anwenden sach- und fachgerechter Pflegemethoden,
- ◆ Anwenden von Maßnahmen zur Förderung des Wohlbefindens,
- ◆ Kennen und Anwenden von Maßnahmen zur eigenen Entlastung,
- ◆ Einbeziehen rechtlicher Vorgaben,
- ◆ Einbeziehen gesellschaftlicher Aspekte sowie
- ◆ Anleiten und Beraten.

Die Gestaltung des berufsbezogenen Unterrichts orientiert sich im Weiteren an den unter 1.2 formulierten didaktischen Grundsätzen sowie dem dort definierten Lernfeldkonzept. Hierbei können unterrichtliche Lernziele und Inhalte gemäß APO-AT auch durch lerngruppen- oder projektorientierte Unterrichtsvorhaben vermittelt werden.

Die folgende Matrix (siehe S. 9f) zeigt die Zuordnung der Lernfelder zu den Fächern des berufsbezogenen Unterrichts sowie die berufsübergreifenden Fächer und die berufspraktische Ausbildung mit den jeweiligen Stundenzuteilungen für jedes Ausbildungsjahr.

Gemäß § 10 der APO-AltPfl können bis zu 10 von Hundert, der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

| Fächer und Lernfelder (LF) | Zeitrichtwerte | | |
|---|----------------|---------|---------|
| | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr |
| Berufsbezogener Unterricht | | | |
| Aufgaben und Konzepte | | | |
| LF 4: Professionell pflegen | 80 | | |
| LF 6: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln | 40 | | |
| LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten | 60 | | |
| LF 14: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten | | 40 | |
| LF 17: Biographieorientiert pflegen | | 40 | |
| LF 24: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern | | | 40 |
| LF 28: Theoriegeleitet und reflektiert pflegen | | | 80 |
| LF 32: An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken | | | 40 |
| | | | |
| Pflege alter Menschen | | | |
| LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren | 60 | | |
| LF 3: Selbstpflege unterstützen | 90 | | |
| LF 5: Alte Menschen bei der Ernährung unterstützen | 50 | | |
| LF 8: Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems pflegen | 80 | | |
| LF 13: Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems pflegen | | 60 | |
| LF 15: Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen | | 40 | |
| LF 16: Alte Menschen mit Diabetes mellitus pflegen | | 60 | |
| LF 19: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen | | 50 | |
| LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen | | | 40 |
| LF 26: Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen | | | 50 |
| | | | |
| Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen | | | |
| LF 7: Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen | 50 | | |
| LF 18: Demenzkranke Menschen pflegen | | 80 | |
| LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen | | 80 | |
| LF 25: Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen | | | 80 |
| LF 27: Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen | | | 70 |

| Fächer und Lernfelder (LF) | Zeitrichtwerte | | |
|--|----------------|------------|------------|
| | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr |
| Berufsbezogener Unterricht | | | |
| Unterstützung bei der Lebensgestaltung | | | |
| LF 10: Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen | 40 | | |
| LF 12: Bei der Tagesgestaltung unterstützen | | 60 | |
| LF 20: Kultursensibel pflegen | | 60 | |
| LF 30: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen | | | 60 |
| LF 31: Veranstaltungen durchführen und ehrenamtliche Aktivitäten unterstützen | | | 80 |
| | | | |
| Berufliches Selbstkonzept | | | |
| LF 2: Lernen lernen | 40 | | |
| LF 11: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern | 60 | | |
| LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen | | 80 | |
| LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln | | | 60 |
| | 650 | 650 | 600 |
| Fachenglisch | 120 | | |
| Berufsübergreifender Unterricht | 80/320 | | |
| Sprache und Kommunikation | | | |
| Wirtschaft und Gesellschaft | | | |
| Wahlpflicht | | | |
| Berufspraktische Ausbildung | 2500 | | |
| Praktische Ausbildung in der Altenpflege | | | |

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 1**Sich im Pflegealltag orientieren****1. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen das Berufsbild Altenpflege. Sie sind in der Lage im Pflegealltag rechtliches, hygienisches sowie sozial-kommunikatives Grundwissen anzuwenden und beherrschen Maßnahmen zur Ersten Hilfe.

Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich in den verschiedenen Gesundheitsberufen und machen sich mit den Arbeitsfeldern, Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen der Pflegenden sowie deren Kooperationspartner vertraut. Sie verhalten sich gegenüber den Pflegebedürftigen und ihren Bezugspersonen sowie gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des therapeutischen Teams empathisch und situationsgemäß. Sie berücksichtigen rechtliche Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler beachten bei pflegerischen Maßnahmen die Bedürfnisse und Grundfunktionen des menschlichen Körpers. Sie wenden durchgehend hygienische Grundsätze an. In Notfällen handeln sie gemäß den aktuellen Richtlinien, nehmen die Ängste der Betroffenen wahr und vermitteln ihnen Sicherheit.

Inhalte:

- Überblick über Struktur und Inhalte der Ausbildung
- Berufsbild Altenpflege
- Arbeitsfelder, Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche von Pflegenden und deren Kooperationspartner
- persönliches Auftreten, Kontaktaufnahme
- Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Schweigepflicht
- Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Grundlagen der Hygiene: Persönliche Hygiene, Händehygiene, Flächendesinfektion, Hygieneplan
- Überblick über Organsysteme
- Grundlagen des Stoffaustausches
- Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|--|---|
| Fach: Berufliches Selbstkonzept Nr. 4.2. nach AltPflAPrV | |
| Lernfeld 2 Lernen lernen | 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden |
| Ziele: <p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen ihre kontinuierliche Lernverantwortung und wenden Techniken und Methoden an, um ihr eigenes Lernverhalten weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihr eigenes Lernverhalten und entwickeln es weiter. Sie gestalten das eigene Lernen effizient und bringen die zeitlichen Anforderungen des Berufes mit ihren privaten Bedürfnissen in Einklang. Sie setzen aktuelle Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken sinnvoll ein und berücksichtigen dabei Urheberrechts- und Datenschutzbestimmungen. Ihre Arbeitsergebnisse präsentieren sie, indem sie Präsentationsregeln beachten und entsprechende Methoden einsetzen. Sie reflektieren und beurteilen ihren Lernprozess und entwickeln Lösungsstrategien zu dessen Verbesserung.</p> | |
| Inhalte: <ul style="list-style-type: none">▪ förderliche Lernbedingungen▪ Lerntechniken▪ Erarbeitungsmethoden▪ Umgang mit Fachliteratur▪ Präsentationsmethoden▪ Zeitmanagement▪ Grundlagen in der Anwendung von Bürokommunikationssoftware▪ Umgang mit Inter- und Intranet▪ Zitierregeln▪ Schreiben eines Jahresberichts▪ inhaltliche und methodische Reflexion von Praxisbesuchen | |

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 3**Selbstpflege unterstützen****1. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 90 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, den Hilfebedarf alter Menschen bei der Selbstpflege zu ermitteln und diese individuell, empathisch und aktivierend zu unterstützen, wobei sie hygienische und ergonomische Prinzipien sowie geeignete prophylaktische Maßnahmen begründet anwenden.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass die Art und Weise, in der Menschen für sich selbst sorgen, von individuell sehr unterschiedlichen, biografisch und kulturell verwurzelten Gewohnheiten und Vorstellungen bestimmt wird und einen zentralen Stellenwert für ihr Wohlbefinden hat. Sie ermitteln gemeinsam mit den alten Menschen und ihren Bezugspersonen den Hilfebedarf. Dabei beachten sie, dass sie bei der Unterstützung der Körperpflege, des An- und Auskleidens, des Bewegens sowie des Ausscheidens möglicherweise die Intimsphäre und das Selbstbestimmungsrecht der alten Menschen verletzen. Sie berücksichtigen die daraus resultierenden psychosozialen, moralischen und rechtlichen Probleme. Insbesondere setzen sie sich mit Gefühlen von Scham und Ekel auseinander und achten bei der Weitergabe von Informationen auf eine angemessene Sprache. Sie unterstützen alte Menschen bei der Selbstpflege und gestalten notwendige Hilfestellungen aktivierend, einfühlsam und wohltuend. Sie beobachten kontinuierlich den Zustand des Körpers, erkennen Abweichungen vom physiologischen Zustand und leiten bei Hinweisen auf Schädigungen und Erkrankungen entsprechende Maßnahmen ein.

Darüber hinaus erkennen sie Risikofaktoren für drohende Schädigungen, begründen gegebenenfalls prophylaktische Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin. Sie beachten grundsätzlich hygienische und ergonomische Erfordernisse und setzen Hilfsmittel in geeigneter Weise ein.

Inhalte:

- Ganz- und Teilkörperwaschungen
- aktivierende Pflege
- Nähe und Distanz, Wahrung der Intimsphäre
- Umgang mit Scham und Ekel
- Umgang mit sexuellen Reaktionen
- Prinzipien der basalen Stimulation®
- Haut, Hautanhangsorgane und Mundhöhle: Anatomie, Physiologie, physiologische und pathologische Veränderungen im Alter, Pflege
- Überblick über alle pflegerischen Prophylaxen
- Soor- und Parotitisprophylaxe
- Dekubitusprophylaxe
- Intertrigoprophyllaxe
- Kontrakturenprophylaxe
- Grundzüge einzelner Bewegungskonzepte in Verbindung mit Transfertechniken
- Gehhilfen und Rollstühle
- Unterstützung bei der Ausscheidung und Grundlagen zu Hilfsmitteln bei Inkontinenz
- Bedeutung von Kleidung, geschlechtsspezifische Bekleidungsgehnheiten, Hilfsmittel zum Kleiden
- Beziehen eines Bettes

Fach:**Aufgaben und Konzepte**

Nr. 1.1./1.2. nach AltPflAPrV

**Lernfeld 4
Professionell pflegen****1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, individuelle Pflegeprozesse für ausgewählte Bereiche zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren.

Die Schülerinnen und Schüler gehen respektvoll und empathisch mit alten Menschen und ihren Bezugspersonen um und berücksichtigen die Bedeutung kultureller, gesellschaftlicher und politischer Einflüsse für deren Lebenssituation. In Zusammenarbeit mit anderen Pflegekräften gestalten sie Pflege als einen Problemlösungs- und Beziehungsprozess. Gemeinsam mit den alten Menschen und gegebenenfalls ihren Bezugspersonen ermitteln, systematisieren und dokumentieren sie Informationen über die physische, psychische und soziale Situation, wobei sie gegebenenfalls ausgewählte pflegerische Assessmentinstrumente einsetzen. Sie formulieren kontextbezogen aktuelle und potenzielle Probleme sowie Ressourcen und legen realistische und nachprüfbar Pflegeziele und Pflegemaßnahmen fest. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren die Planung und Durchführung pflegerischer Maßnahmen. Sie evaluieren das Ergebnis der Pflege und beziehen die Erkenntnisse in den weiteren Prozess ein. Dabei erkennen sie moralische Konflikte in der Altenpflegerischen Arbeit und tragen zu ihrer Lösung bei.

Inhalte:

- Lebensläufe alter Menschen: Erstellen einer Kurzbiografie für die Pflegeplanung
- Pflegeprozess
- Gesundheit, Krankheit und Gesundheitsförderung im Pflegeprozess
- Grundlagen der Wahrnehmung und des Wahrnehmungsprozesses
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Grundlagen der Beobachtung und des Beobachtungsprozesses
- Pflegediagnostik
- Instrumente und Methoden zur Erfassung von Pflegebedürftigkeit
- ausgewählte Pflegeplanungs- und Pflegedokumentationssysteme, EDV-gestützte Pflegedokumentation
- Grenzen der Pflegeplanung
- rechtliche Aspekte von Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation
- pflegerelevante Grundlagen der Ethik
- Bedeutung der Sprache in der Pflege, Fachsprache
- Durchführung strukturierter Übergabegespräche
- Übungen zur Pflegeplanung

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 5**Alte Menschen bei der Ernährung unterstützen****1. Ausbildungsjahr****Zeitrictwert: 50 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, den individuellen Hilfebedarf alter Menschen beim Essen und Trinken zu ermitteln und diese empathisch und aktivierend bei der Ernährung zu unterstützen, wobei sie hygienische und ergonomische Prinzipien sowie geeignete Maßnahmen begründet anwenden.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass die Art und Weise, in der Menschen sich ernähren von individuell sehr unterschiedlichen Gewohnheiten und Vorstellungen bestimmt wird und einen zentralen Stellenwert für ihr Wohlbefinden hat. Sie ermitteln gemeinsam mit den alten Menschen und ihren Bezugspersonen den Hilfebedarf beim Essen und Trinken, unterstützen gegebenenfalls und gestalten die Pflegesituation einfühlsam, aktivierend und in einer den Genuss fördernden Vorgehensweise. Bei Bedarf beraten sie alte Menschen und deren Bezugspersonen im Hinblick auf eine ausgewogene, gesundheits- und verdauungsfördernde Ernährung und stellen entsprechende Lebensmittel und Getränke nach individuellen und biografischen Gesichtspunkten zusammen. Sie helfen mit, Mahlzeiten hygienisch zuzubereiten und zu servieren und setzen Hilfsmittel in geeigneter Weise ein. Des Weiteren beobachten sie kontinuierlich den Zustand des Körpers, erkennen Abweichungen vom physiologischen Zustand und leiten gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ein. Mit Nahrungsverweigerung und den Möglichkeiten einer künstlichen Ernährung gehen die Schülerinnen und Schüler moralisch reflektiert und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen um.

Inhalte:

- Bedeutung von Essen und Trinken für das Wohlbefinden, Esskultur in der Altenpflege
- Anatomie und Physiologie des Verdauungssystems
- Grundlagen der Ernährungslehre: Nährstoff-, Energie- und Flüssigkeitsbedarf; Nährstoff- und Energiegehalt verschiedener Nahrungsmittel
- Kostformen
- Ermittlung und Bewertung des Ernährungszustands
- Mangelernährung, Dehydratation
- Dehydrationsprophylaxe
- Ess- und Trinkprotokolle
- Lagerung und Hilfestellung beim Essen und Trinken
- Essenreichen und Gewalt
- Grundlagen im Umgang mit Kau- und Schluckstörungen
- Hilfestellung beim Erbrechen
- Nahrungs sonden und Sondenkost
- Pflege und Überwachung bei enteraler Ernährung über Nahrungs sonden, PEG-VW bei reizloser Einstichstelle
- Übungen zur Pflegeplanung

Fach:**Aufgaben und Konzepte**

Nr. 3.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 6**Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln****1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen rechtliche Grundlagen für Altenpflegerisches Handeln und verfügen über die Kompetenz, innerhalb rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen Gestaltungsspielräume zur Förderung der Lebensqualität alter Menschen zu nutzen.

Die Schülerinnen und Schüler beachten ihre Rechte und Pflichten im beruflichen Alltag. Sie handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen unter Bezugnahme auf das Grundgesetz. Sie definieren ihre Rolle in ihrem beruflichen Handlungsfeld und beachten das Rechtsverhältnis, das zwischen ihrer Einrichtung und den pflegebedürftigen Menschen besteht. Sie setzen sich mit dem Einfluss rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen auf die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen sowie das pflegerische Handeln auseinander und nutzen Gestaltungsspielräume.

Inhalte:

- Grundstrukturen des Rechtssystems
- Rechtsbegriffe
- Persönlichkeitsrechte
- Ausbildungsvertrag
- Dienstanweisungen
- Hamburger Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz mit den Rechtsverordnungen
- Heimaufsicht
- Annahme von Geschenken und Erbschaften
- Pflegevertrag und Heimvertrag
- Leben und Arbeiten in Institutionen

Fach:**Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 7**Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen****1. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 50 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktion individuell zu pflegen und zu betreuen, wobei sie therapeutische sowie prophylaktische Maßnahmen einbeziehen.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen mögliche Auswirkungen von Wahrnehmungsbeeinträchtigungen auf die Gestaltung des täglichen Lebens. Sie erfassen Einschränkungen des Hörens bzw. Sehens und gehen mit Betroffenen angemessen um. Dabei ermitteln sie gemeinsam mit den alten Menschen und ihren Bezugspersonen mögliche personen- und umgebungsbezogene Gefahren und wenden Vorsorgemaßnahmen an. Sie fördern die Betroffenen in ihrer Selbstständigkeit und sozialen Teilhabe, indem sie bei der Beschaffung von Hilfsmitteln unterstützen und sie im Umgang damit anleiten. Bei Bedarf führen sie pflegerische Maßnahmen durch und wirken an Therapien mit.

Inhalte:

- Anatomie und Physiologie der Augen und Ohren
- ausgewählte Erkrankungen der Augen: Glaukom, Katarakt
- Einführung in die Arzneimittelkunde
- spezielle Augenpflege, Verabreichung von Augentropfen und -salben
- Beeinträchtigungen der Hörfunktion: Schwerhörigkeit
- Umgang mit hör- und sehbeeinträchtigten Menschen
- spezifische Kommunikationstechniken
- Sturzprophylaxe

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 8**Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz- Kreislauf-
systems pflegen****1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, für alte Menschen mit ausgewählten Herzkreislauferkrankungen individuelle Pflegeprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, wobei sie diagnostische, therapeutische sowie prophylaktische Maßnahmen einbeziehen. Sie sind in der Lage, bei kardiovaskulären Notfällen indizierte Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln und beurteilen den individuellen Pflegebedarf von Menschen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen. In der individuellen Pflegesituation wenden sie Kenntnisse der Bezugswissenschaften an und führen indizierte pflegerische Maßnahmen situationsgerecht durch. Darüber hinaus erkennen sie Risikofaktoren für drohende Schädigungen, begründen gegebenenfalls prophylaktische Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin. Sie wirken bei der medizinischen Diagnostik und Therapie sowie bei der Rehabilitation mit, erkennen Notfallsituationen und ergreifen geeignete Sofortmaßnahmen. Hierbei sind sie sich der Ängste der Betroffenen bewusst und gehen einfühlsam damit um.

Inhalte:

- Anatomie, Physiologie des Herz-Kreislauf-Systems
- ausgewählte Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems: Arteriosklerose, Hypertonie, Herzinsuffizienz, periphere arterielle Verschlusskrankheit, Thrombose, Ulcus cruris venosum
- Symptome und Sofortmaßnahmen bei kardiovaskulären Notfällen: Angina pectoris, Herzinfarkt, Lungenembolie, akutes Lungenödem
- Blutdruck- und Pulsmessung
- Thromboseprophylaxe
- Kompression
- Multimorbidität
- Übungen zur Pflegeplanung

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.4. nach AltPflAPrV

Lernfeld 9**Gespräche führen, anleiten und beraten****1. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler beherrschen grundlegende Kommunikationstechniken und gestalten Gesprächs-, Anleitungs- und Beratungssituationen personensorientiert, wertschätzend und situationsgerecht.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre eigenen Kommunikationsstrukturen. Sie analysieren Erfahrungen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen und erkennen Kommunikationsstrukturen in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Beziehungen. Sie kommunizieren mit einer wertschätzenden Grundhaltung personen- und situationsgerecht. Dabei achten sie auf eine förderliche Gesprächsatmosphäre. Sie sind bereit und in der Lage, sich mit Rückmeldungen auseinanderzusetzen und selbst konstruktive Rückmeldungen zu geben. Gespräche mit pflegebedürftigen alten Menschen und deren Bezugspersonen dokumentieren sie unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte.

Darüber hinaus nehmen die Schülerinnen und Schüler Beratungs- und Anleitungsbedarfe bei alten Menschen und ihren Bezugspersonen wahr. Sie schätzen den Umfang des Beratungs- oder Anleitungbedarfs ein und beurteilen, ob sie selbst oder eine andere Person dafür kompetent sind. Sie ermitteln die Bereitschaft der betreffenden Personen und gehen mit einer eventuellen Ablehnung situationsgerecht um. Sie stellen die notwendigen Rahmenbedingungen nach ihren Möglichkeiten sicher, gestalten den Beratungs- und Anleitungprozess dem Anlass und der Erfordernis entsprechend und berücksichtigen die Ergebnisse in ihrem pflegerischen Handeln. Bei Bedarf initiieren sie weiterführende Beratungs- und Anleitungsmöglichkeiten.

Inhalte:

- kommunikationstheoretische Grundlagen: Formen der Kommunikation, Kommunikationsmodelle
- Gestaltung von unterschiedlichen Gesprächssituationen: Strukturierung des Gesprächsverlaufs, gesprächsstörende und gesprächsfördernde Faktoren
- Verbalisieren von Gefühlen
- Gesprächstechniken
- Feedbackkultur
- Beratungsanlässe
- Beratungs- und Anleitungskonzepte
- Gestaltung von Beratungsgesprächen und Anleitungssituationen
- Grundlagen zur Beratung und Anleitung von alten Menschen, Angehörigen und Bezugspersonen bzw. Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind
- Dokumentation von Gesprächen

| | |
|--|---|
| Fach: Unterstützung bei der Lebensgestaltung Nr. 2.2. nach AltPflAPrV | |
| Lernfeld 10 Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen | 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden |
| Ziele: <p>Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, alte Menschen bei der Wahl und Gestaltung Ihres Wohnraumes und Wohnfeldes sowie bei der Haushaltsführung zu beraten, wobei sie individuelle Bedürfnisse und sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler fördern das individuelle Wohlbefinden der alten Menschen in ihrem Wohnraum. Bei der Beratung zur Anpassung oder Gestaltung des Wohnraumes sowie bei der Haushaltsführung beachten sie die individuellen Bedürfnisse. Dabei berücksichtigen sie vorhandene Ressourcen und fördern die Selbstständigkeit des Betroffenen. Sie beraten im Hinblick auf personen- und wohnfeldorientierte Aspekte der Sicherheit. Im Bedarfsfall beraten sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen über mögliche Wohnformen und teilstationäre Angebote. Beim Wohnortwechsel unterstützen sie die alten Menschen und tragen zur Integration in das neue soziale Umfeld bei.</p> | |
| Inhalte: <ul style="list-style-type: none">▪ Anforderungen an altengerechtes Wohnen▪ Wohnkonzepte▪ Unterstützung beim Wohnortwechsel (Umzug / Heimeinzug)▪ rechtliche, finanzielle und organisatorische Unterstützungsmöglichkeiten zur Wohnraumbeschaffung oder -anpassung▪ Wohnraumanpassungsmaßnahmen und Sicherheitsinstallationen▪ Sicherheitsmaßnahmen im Wohnbereich und Wohnumfeldgestaltung für Demenzkranke▪ Grundlagen hauswirtschaftlicher Versorgung und Unterstützung bei der Haushaltsführung | |

Fach:**Berufliches Selbstkonzept**

Nr. 4.4. nach AltPflAPrV

Lernfeld 11**Die eigene Gesundheit erhalten und fördern****1. Ausbildungsjahr****Zeitrictwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Gefährdungen der eigenen Gesundheit durch den Beruf zu identifizieren und setzen gegebenenfalls gesundheitsfördernde Strategien sowie präventive Verhaltensweisen um.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Verhaltensweisen hinsichtlich gesundheitsfördernder und -schädigender Aspekte. Sie erkennen und berücksichtigen gesundheitsgefährdende und belastende Faktoren im beruflichen und privaten Handeln, indem sie gesundheitsförderliche Strategien zur eigenen Entlastung entwickeln und anwenden. Dabei beachten sie mögliche Divergenzen zwischen der Verantwortung für die eigene Gesundheit und für die Gesundheit anderer Menschen.

Sie wenden Vorgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes an und beteiligen sich an der Gestaltung einer gesundheitsförderlichen Arbeitsumgebung und Arbeitsatmosphäre.

Inhalte:

- Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention
- ergonomische Prinzipien
- persönlicher Infektionsschutz, Dokumentation und Meldepflicht bei Eigenverletzungen / Eigeninfektion
- berufstypische Allergien
- Auswirkungen von Schichtarbeit auf die persönliche Lebensgestaltung
- Umgang mit beruflich verursachten Belastungen und Entwicklung von Bewältigungsstrategien
- Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaften
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen und Angebote

Fach:**Unterstützung bei der Lebensgestaltung**

Nr. 2.3. nach AltPflAPrV

Lernfeld 12**Bei der Tagesgestaltung unterstützen****2. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, alte Menschen bei ihrer Tagesgestaltung sowie im Hinblick auf schlafförderndes Verhalten zu unterstützen

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse bei der Tagesgestaltung und bei den damit verbundenen Aktivitäten. Dabei erfassen sie unterschiedliche Biorhythmen und Phasen von Aktivität und Ruhe. Sie analysieren die Situation alter Menschen mit ihren Interessen, Möglichkeiten und Grenzen vor dem Hintergrund ihrer Biographie, machen ihnen Angebote zur Tagesgestaltung und ermutigen sie zu Aktivitäten, die sie anregen, motivieren und ihr Wohlbefinden fördern. Mit Vorbehalten gegen Beschäftigungs- und Bildungsangebote gehen sie konstruktiv um.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Erholungs- und Schlafgewohnheiten sowie Schlafbedürfnisse alter Menschen und erkennen Schlafstörungen. Bei Bedarf unterstützen sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei der Ausbildung eines erholungs- und schlaffördernden Verhaltens und wirken an der Behandlung von Schlafstörungen mit. Sie betreuen alte Menschen in der Nacht.

Inhalte:

- tagesstrukturierende Maßnahmen
- persönliche Rituale und deren Bedeutung
- Beschäftigungs- und Bildungsangebote (musische, kulturelle, handwerkliche)
- Training für Sinne, Gedächtnis und Körper
- Medienangebote
- Physiologie des Schlafes, Veränderungen im Alter
- Schlafstörungen und deren Folgen
- medikamentöse und komplementäre Maßnahmen zur Schlafförderung

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 13**Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems pflegen****2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, für alte Menschen mit ausgewählten Erkrankungen des Atemsystems individuelle Pflegeprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, wobei sie therapeutische sowie prophylaktische Maßnahmen einbeziehen. Sie sind in der Lage, bei akuter Atemnot indizierte Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler beobachten die Atmung alter Menschen und erkennen Abweichungen von der physiologischen Funktion. Dabei sind ihnen die Wechselbeziehungen zwischen Atmung und psychischen sowie physischen Vorgängen bewusst. Sie berücksichtigen die physischen und psychosozialen Auswirkungen von Atemstörungen in ihrem pflegerischen Handeln und schätzen das Risiko pathologischer Veränderungen der Atemfunktion ein. Relevante Informationen, Beobachtungen und Einschätzungen geben sie weiter. Sie reagieren auf akute Atemnot mit den notwendigen Sofortmaßnahmen und vermitteln den Betroffenen Sicherheit. Sie schätzen den Hilfebedarf alter Menschen mit bestehenden oder drohenden Atemwegserkrankungen ein, führen entsprechende pflegerische Maßnahmen durch und wirken an einer medizinischen Behandlung mit. Bei Bedarf beraten sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei der Lebensgestaltung sowie der Beschaffung und Anwendung von Hilfsmitteln, begründen notwendige prophylaktische Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin.

Inhalte:

- Anatomie und Physiologie des Atemsystems
- Beobachtung der Atmung
- ausgewählte infektiöse und chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen: Pneumonie, akute und chronische Bronchitis, Asthma bronchiale, Lungenemphysem
- pflegerische Maßnahmen bei Atemnot
- Beobachtung von Husten und Sputum
- Medikamente bei Atemwegserkrankungen
- Fieber und Pflege bei Fieber
- Pneumonieprophylaxe
- Inhalationen
- Sauerstoffgabe und spezielle Unfallverhütung zum Umgang mit Sauerstoff
- Absaugen
- Pflege bei Tracheostomie, Wechsel der Trachealkanüle
- Übungen zur Pflegeplanung

Fach:**Aufgaben und Konzepte**

Nr. 3.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 14**Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten****2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler beziehen rechtliche Rahmenbedingungen, die innerhalb der Pflegebeziehung bedeutsam sind, in ihr Handeln ein und sind in der Lage zum Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung verantwortungsvoll zu handeln.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen in der Pflege rechtliche Bestimmungen, die die pflegebedürftigen Menschen in der Pflegebeziehung und sie selbst in der Berufsausübung schützen. Insbesondere beachten sie die rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung. Sie sehen Gefährdungen voraus, schätzen diese ein, wägen mögliche und notwendige Vorgehensweisen ab und leiten erforderliche Maßnahmen ein. Dabei sind sie sich ihrer eigenen Kompetenzen und Grenzen bewusst, handeln verantwortungsvoll und suchen erforderlichenfalls Unterstützung. Sie respektieren die Autonomie der pflegebedürftigen Menschen und entwickeln gemeinsam mit ihnen oder mit der Person, die sie rechtlich vertritt, ein schützendes Umfeld.

Inhalte:

- Haftung
- ausgewählte Tatbestände, Körperverletzung
- Schadensersatz, Regressforderungen
- Schuldformen
- Delegation von ärztlichen Tätigkeiten
- Verantwortungsebenen
- Verweigerungsrecht, Remonstrationspflicht
- Verfügung und Vollmacht
- Betreuungsrecht

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 15**Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen****2. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, alte Menschen mit ausgewählten Erkrankungen des Verdauungssystems individuell zu pflegen und zu betreuen, wobei sie diagnostische, therapeutische sowie prophylaktische Maßnahmen einbeziehen. Sie sind in der Lage, bei Anzeichen eines akuten Abdomens indizierte Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die im Zusammenhang mit Störungen und Erkrankungen des Verdauungssystems entstehenden physischen, psychischen und sozialen Probleme und gehen einfühlsam mit den Betroffenen um. Im Rahmen ihrer pflegerischen Unterstützung alter Menschen erkennen und beobachten sie Symptome, die auf Erkrankungen des Verdauungstraktes hindeuten. Dabei achten sie auf verbale und nonverbale Äußerungen. Sie dokumentieren ihre Beobachtungen in angemessener Sprache und leiten sie je nach den Erfordernissen der Situation weiter. Sie erkennen Notfallsituationen und ergreifen geeignete Sofortmaßnahmen. Sie ermitteln den individuellen Hilfebedarf, berücksichtigen ihn in der Pflege und wirken bei der medizinischen Behandlung mit. Sie beraten und unterstützen alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei physischen und psychosozialen Problemen mit der Verdauung und Stuhlausscheidung sowie bei der Beschaffung und Anwendung von Hilfsmitteln. Diesbezüglich schätzen sie auch das Risiko einer Obstipation ein, begründen gegebenenfalls die Notwendigkeit prophylaktischer Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin.

Inhalte:

- ausgewählte Erkrankungen des Verdauungstraktes: chronische Gastritis, Kolonkarzinom
- Ursachen, Symptome und Sofortmaßnahmen bei akutem Abdomen
- onkologische Grundbegriffe
- Beobachtung und Dokumentation von Stuhlausscheidung und Stuhl
- Pflege und Betreuung bei Enterostomie
- Pflegemaßnahmen und Arzneimittel bei Stuhlinkontinenz, Hämorrhoiden und Diarrhoe
- Obstipation und Obstipationsprophylaxe, Laxanzien

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 16**Alte Menschen mit Diabetes mellitus pflegen****2. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, für alte Menschen mit Diabetes mellitus und akuten oder chronischen Wunden individuelle Pflegeprozesse zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und Konsequenzen für ihr zukünftiges Handeln abzuleiten, wobei sie diagnostische, therapeutische sowie prophylaktische Maßnahmen einbeziehen. Sie sind in der Lage, bei akuten Komplikationen indizierte Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen Symptome, die auf einen Diabetes mellitus hinweisen, beobachten dementsprechend gezielt und leiten ihre Beobachtungen weiter. Sie ermitteln den individuellen Hilfebedarf des an Diabetes mellitus erkrankten Menschen und wirken bei der medizinischen Behandlung mit. Das Risiko akuter Komplikationen schätzen sie ein, erkennen deren Symptome und leiten gegebenenfalls Notfallmaßnahmen ein. Darüber hinaus bewerten sie das Risiko von Folgeschäden, begründen notwendige prophylaktische Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin. Die Schülerinnen und Schüler beraten und unterstützen alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei physischen und psychosozialen Problemen, die durch die Erkrankung Diabetes mellitus entstehen können. Sie leiten sie bei der Durchführung diagnostischer, therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Maßnahmen sowie bei der Anwendung von Hilfsmitteln an oder führen die entsprechenden Maßnahmen selbst durch. Bei Bedarf veranlassen sie weitergehende Beratung und Unterstützung.

Bei Diabetikern mit akuten oder chronischen Wunden beurteilen und dokumentieren die Schülerinnen und Schüler die Wunde und ihren Heilungsverlauf und führen die Wundversorgung nach ärztlicher Anordnung durch. Bei Bedarf beraten sie die Erkrankten und ihre Bezugspersonen und leiten diese an.

Inhalte:

- Überblick über das Hormonsystem
- Überblick über Regulationsmechanismen des Blutzuckers
- Diabetes mellitus
- Antidiabetika
- Blutzuckerkontrolle
- Insulingabe
- Injektionen: subkutan und intramuskulär
- Symptome und Sofortmaßnahmen bei diabetischer Entgleisung
- diabetische Spätfolgen und deren Prophylaxe, diabetischer Fuß
- Wundmanagement
- Leben mit einer chronischen Wunde – psychosoziale Aspekte des Wundmanagements
- Beratung und Anleitung von alten Menschen mit Diabetes mellitus und deren Bezugspersonen
- Übungen zur Pflegeplanung

Fach:**Aufgaben und Konzepte**

Nr. 1.1./1.2. nach AltPflAPrV

Lernfeld 17**Biographieorientiert pflegen****2. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, individuelle biografische Informationen auf eine einfühlsame, respektvolle Art und Weise zu ermitteln und diese in den Pflegeprozess einzubeziehen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Einflüsse, die ihre eigene Biographie geprägt haben. Sie ermöglichen alten Menschen ihre Lebenserfahrungen, Sichtweisen und Perspektiven darzustellen und gehen mit diesen Informationen verantwortungsvoll um. Dabei treten sie in einen Prozess des Verstehens wichtiger Ereignisse, Erfahrungen und Lebensfragen ein, leiten daraus mögliche Ressourcen ab und beziehen diese in den pflegerischen Prozess ein. Sie erweitern im Dialog mit den alten Menschen ihr historisches, politisches und kulturelles Bewusstsein sowie ihre Kenntnisse der Alltagsgeschichte. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in Situationen, die von den Betroffenen als belastend erlebt oder erinnert werden, einfühlsam und taktvoll und initiieren bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote. Sie erkennen den Einfluss sozialer, politischer und kultureller Rahmenbedingungen auf die individuelle und generationsbezogene Entwicklung.

Inhalte:

- generationsspezifische Biografien: politische Ereignisse, wirtschaftliche Situation, technologische Entwicklung, Alltagsleben
- Grundlagen zur posttraumatischen Belastungsstörung
- Sozialisation
- theoretische Aspekte der Biographiearbeit
- Leitfäden und Regeln für biografische Gespräche
- Methoden der Biographiearbeit
- Einsatz von Triggern
- Moderation biografischer Gesprächsrunden
- Personenschutzrechte
- Dokumentation biografischer Gespräche
- Einbezug biografischer Informationen in der Pflege

Fach:**Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen**

Nr. 1.3./ 1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 18**Demenzkranke Menschen pflegen****2. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage für demenzkranke Menschen individuelle Pflegeprozesse zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und Konsequenzen für ihr zukünftiges Handeln zu ziehen, wobei sie Modelle bzw. Ansätze der Dementenbetreuung sowie rechtliche Grundlagen berücksichtigen, therapeutische Maßnahmen einbeziehen, einfühlsam und kongruent kommunizieren und Bezugspersonen beraten.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen und beschreiben Anzeichen einer möglichen demenziellen Erkrankung, schließen Ursachen für akute Verwirrheitszustände aus und leiten Informationen differenziert weiter. Sie beschreiben und analysieren ihre emotionalen Reaktionen auf abweichende und herausfordernde Verhaltensweisen und nehmen Möglichkeiten zur Entlastung wahr. Mit demenziell Erkrankten und ihren Bezugspersonen gehen sie einfühlsam, geduldig und respektvoll um und kommunizieren mit ihnen situationsgerecht und kongruent. Sie unterstützen die Ermittlung des Schweregrades einer demenziellen Erkrankung und ermitteln den Hilfebedarf der Erkrankten und ihrer Bezugspersonen. Orientiert an krankheitsspezifischen und bedarfsgerechten Therapie- und Betreuungskonzepten pflegen sie Menschen mit unterschiedlichen Demenzerkrankungen und beachten dabei die rechtlichen Bestimmungen. Sie unterstützen sie bei der Gestaltung einer ihnen angemessenen Tagesstrukturierung und Umgebung. Darüber hinaus wirken sie an ihrer medizinischen Behandlung mit. Sie nehmen die Belastungen der Bezugspersonen wahr und beraten sie zu individuellen Entlastungsmöglichkeiten.

Inhalte:

- Anatomie und Physiologie des Gehirns
- Ursachen, Symptome und Verlauf häufiger Demenzerkrankungen und akuter Verwirrheitszustände
- pflegerische Assessments zu Demenzerkrankungen
- medikamentöse Behandlungsstrategien
- Umgang mit krankheitsbedingten Problemsituationen
- freiheitsentziehende Maßnahmen
- biographiebezogene, dementengerechte Aktivitäten und Orientierungshilfen
- Bedeutung von Ritualen
- Kommunikation mit Demenzkranken
- Belastungen und Konflikte von Angehörigen und Bezugspersonen in der Pflege, Angehörigengruppen
- Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen
- ausgewählte, aktuelle Modelle und Ansätze der Dementenbetreuung
- Übungen zur Pflegeplanung

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 19**Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen****2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 50 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, für alte Menschen mit ausgewählten Erkrankungen des Bewegungssystems individuelle Pflegeprozesse zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und Konsequenzen für ihr zukünftiges Handeln abzuleiten, wobei sie therapeutische, rehabilitative und prophylaktische Maßnahmen einbeziehen.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen Symptome und Verlaufsformen typischer Erkrankungen des Bewegungsapparates im Alter und geben ihre Beobachtungen differenziert weiter. In ihrem pflegerischen Handeln berücksichtigen sie individuelle Möglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der Beweglichkeit. Sie gehen einfühlsam auf die physischen, psychischen und sozialen Folgen von chronischen Erkrankungen des Bewegungsapparates ein und wirken bei therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen mit. Bei Bedarf beraten sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen im Umgang mit akuten oder chronischen Bewegungseinschränkungen und Erkrankungen des Bewegungssystems. Insbesondere unterstützen sie sie bei der Auswahl, Beschaffung und Benutzung von Hilfsmitteln zur Förderung der Beweglichkeit und Selbstständigkeit. Darüber hinaus schätzen sie das Risiko von Stürzen ein, begründen gegebenenfalls die Notwendigkeit prophylaktischer Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin.

Inhalte:

- Anatomie des Stütz- und Bewegungssystems
- Beobachtung physiologischer und pathologischer Bewegungsmuster
- Ausgewählte Erkrankungen des Bewegungssystems: Arthrose, Arthritis und Osteoporose
- Pflege bei Verletzungen des Bewegungssystems
- künstliche Gelenke und Prothesen
- Auswahl von und Versorgung mit Hilfsmitteln
- Übungen zur Pflegeplanung

Fach:
Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr. 2.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 20
Kultursensibel pflegen**2. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 60 Stunden**Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen und respektieren zentrale pflegerelevante Aspekte ausgewählter Kulturen und Religionen, sind in der Lage kulturspezifische Bedürfnisse zu ermitteln und diese bei der Gestaltung individueller Pflege zu berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler diskutieren ihre Wertvorstellungen und Grundhaltungen zu zentralen Lebensfragen, kulturellen und religiösen Bedürfnissen und ihre Erfahrungen mit Fremdheit und Fremdsein. Sie beschreiben Gemeinsamkeiten und Unterschiede kulturspezifischer Orientierungen und nehmen anderen Menschen gegenüber eine respektvolle Haltung ein. Gemeinsam mit den alten Menschen und ihren Bezugspersonen ermitteln sie individuelle und kulturspezifische Bedürfnisse und berücksichtigen diese im individuellen Pflegeprozess. Sie ermöglichen die Einhaltung religiöser Rituale und Vorschriften und initiieren bei Bedarf externe Unterstützungsangebote. Sie erkennen eigene und allgemeine Akzeptanzgrenzen und Belastungen, entwickeln gegebenenfalls gemeinsam mit anderen konstruktive und alltagstaugliche Lösungen und wenden diese an.

Inhalte:

- zentrale inhaltliche Elemente, Rituale und Institutionen ausgewählter Religionen
- Fremdheit/Fremdsein als soziales Konstrukt, Strategien im Umgang
- Migrationsbewegungen in der Geschichte und ihre individuelle Bedeutung
- kulturspezifische Vorstellungen zu Gesundheit und Krankheit
- Spannungsfeld zwischen kultureller Stereotypisierung und individueller Pflege
- kulturspezifische Pflegeaspekte bezogen auf Ernährung, Ausscheidung, Körperpflege, Kleidung, Sterben und Tod, Kooperation mit Bezugspersonen, Musik
- kulturspezifische Aspekte der Kommunikation

Fach:**Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 21**Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen****2. Ausbildungsjahr****Zeitrictwert: 80 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, schwerkranke und sterbende Menschen sowie deren Bezugspersonen individuell und einfühlsam zu begleiten, wobei sie therapeutische sowie komplementäre Maßnahmen einbeziehen. Sie sind in der Lage, Verstorbene würdevoll unter Beachtung organisatorischer und rechtlicher Bestimmungen zu versorgen und deren Bezugspersonen bei der Trauerbewältigung zu unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre eigenen Erfahrungen mit Schmerzen und ihre Strategien zur Schmerzbewältigung. Sie erkennen Schmerzäußerungen anderer Menschen und wenden gemeinsam mit ihnen und gegebenenfalls ihren Bezugspersonen Methoden der gezielten Schmerzbeobachtung an. Sie gehen einfühlsam mit den Betroffenen um und wirken bei Bedarf an der Schmerztherapie mit. Sie unterstützen die Betroffenen bei der Anwendung komplementärer Maßnahmen und individueller Strategien zur Schmerzvermeidung und Schmerzbewältigung.

Die Schülerinnen und Schüler hinterfragen ihren persönlichen Umgang mit Sterben und Tod und leiten daraus Konsequenzen für ihr eigenes professionelles Handeln ab. Sie erkennen körperliche und emotionale Bedürfnisse schwerkranker und sterbender Menschen und begleiten sie und ihre Bezugspersonen. Sie fördern das Wohlbefinden der Betroffenen durch eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Lebensumfeldes und lindern Beschwerden durch die Mitwirkung bei der medizinischen Therapie und die Anwendung komplementärer Pflegemethoden. Nach Eintritt des Todes gehen sie mit dem Leichnam würdevoll um. Dabei beachten sie organisatorische Erfordernisse und rechtliche Bestimmungen. Sie unterstützen die Bezugspersonen des Verstorbenen in ihrem Trauerbewältigungsprozess, initiieren Möglichkeiten zum Abschiednehmen und fördern die Entwicklung einer stützenden Trauerkultur.

In besonderen Problemlagen treffen sie ihre Entscheidungen in Auseinandersetzung mit rechtlichen, moralischen und gesellschaftlichen Positionen.

Inhalte:

- psychologische, kulturspezifische und individuelle Aspekte von Schmerzbedeutung und Schmerzäußerung
- Schmerzphysiologie
- Instrumente zur Schmerzerhebung
- Grundregeln der medikamentösen Schmerztherapie
- Wirkungen und Nebenwirkungen wichtiger Gruppen von Schmerzmedikamenten
- Betäubungsmittelgesetz
- komplementäre Maßnahmen der Schmerztherapie
- Pflege und Überwachung bei intravenöser Infusion und Portsystern
- Legen und Überwachen einer subcutanen Infusion
- Beobachtung des Bewusstseins
- Anzeichen des herannahenden Todes, Todeszeichen
- individuelle Vorstellungen und Wünsche zur Sterbebegleitung
- psychologische Deutungsansätze des Sterbeprozesses
- Kommunikation und Interaktion mit Sterbenden und ihren Bezugspersonen
- moralische und rechtliche Aspekte von Sterbebegleitung und Sterbehilfe
- Hospizarbeit, Palliativpflege und -medizin
- mögliche Maßnahmen einer Trauerkultur in Pflegeeinrichtungen
- Entlastungsmöglichkeiten für Pflegenden

| | |
|--|---|
| Fach: Berufliches Selbstkonzept Nr. 4.3. nach AltPflAPrV | |
| Lernfeld 22 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen | 2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden |
| Ziele: <p>Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Krisen- und Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen, sachlich und konstruktiv zu kommunizieren sowie situationsgerechte Lösungs- und Bewältigungsstrategien anzuwenden.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen berufstypische sowie persönliche Spannungen und Konfliktsituationen, antizipieren diese und tragen frühzeitig zu einer Deeskalation bei. In diesem Zusammenhang setzen sie sich auch mit Aggression, Gewalt und Zwang in der Pflege auseinander. Sie ermitteln diesbezüglich ihre eigenen Gefühle und Verhaltensweisen und korrigieren gegebenenfalls ihre Verhaltensstrategien. Zur Bewältigung von Konfliktsituationen tragen sie durch die Anwendung situationsgerechter Lösungsstrategien bei und unterstützen Betroffene in existentiellen Krisen. In individuell nicht zu bewältigenden Situationen nehmen sie professionelle Hilfe in Anspruch oder initiieren diese für andere.</p> | |
| Inhalte: <ul style="list-style-type: none">▪ Mobbing▪ Stress- und Stressbewältigung▪ Burn-out-Syndrom▪ Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen▪ Formen und Ursachen von Gewalt▪ Gewaltprävention▪ rechtliche Aspekte der Gewalt in der Pflege und Mobbing▪ Konflikt- und Krisengespräche▪ betriebliche und außerbetriebliche Beratungs- und Therapieangebote, Supervision, Coaching, kollegiale Beratung | |

Fach:**Pflege alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 23**Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen****3. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Menschen mit ausgewählten Infektionskrankheiten individuell zu pflegen, wobei sie prophylaktische und therapeutische Maßnahmen sowie rechtliche Vorgaben einbeziehen. Sie sind in der Lage, Infektionsgefahren einzuschätzen und begründet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz durchzuführen und anzuleiten.

Die Schülerinnen und Schüler schätzen Infektionsgefahren realistisch ein. Sie beachten Faktoren, die eine Infektion begünstigen, erkennen charakteristische Symptome von Infektionserkrankungen, die im Alter häufig auftreten, und geben pflegefachliche Beobachtungen weiter. Sie berücksichtigen den individuellen Hilfebedarf der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen in der Pflege und wirken an der medizinischen Behandlung mit. Sie beachten rechtliche Vorgaben des Infektionsschutzes, führen reflektiert Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz durch und leiten andere dazu an. Gegebenenfalls unterstützen sie die Betroffenen bei der Bewältigung freiheitsbeschränkender Isolationsmaßnahmen und wirken einer möglichen sozialen Ausgrenzung des erkrankten Menschen entgegen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren gesellschaftliche Ursachen und Folgen ausgewählter Infektionskrankheiten.

Inhalte:

- ausgewählte, häufige Infektionskrankheiten im Alter
- epidemiologische Grundbegriffe
- Krankheitserreger
- Infektionswege
- typischer Verlauf einer Infektion
- Immunität, aktive und passive Immunisierung
- Infektionsschutz und Isolationsmaßnahmen: Organisation, psychische und soziale Folgen und deren Prophylaxe
- Wirkung und Nebenwirkungen von Antibiotika, Virustatika und Antimykotika
- Resistenzen
- Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz
- spezifische Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens: WHO, Robert Koch-Institut, Gesundheitsamt

Fach:**Aufgaben und Konzepte**

Nr.3.1. nach AltPfiAPrV

Lernfeld 24**Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, die Begutachtung zur Einstufung der Pflegebedürftigkeit zu unterstützen sowie die Kontinuität entsprechender Pflegeleistungen zu organisieren, wobei sie vertragliche und ökonomische Aspekte sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten einbeziehen.

Die Schülerinnen und Schüler unterstützen pflegebedürftige Menschen und ihre Bezugspersonen bei der Organisation und Finanzierung der Pflege. Sie initiieren und begleiten die Begutachtung zur Einstufung der Pflegebedürftigkeit und organisieren die Bereitstellung entsprechender Leistungen. Dabei berücksichtigen sie wesentliche Elemente der Vertragsstrukturen zwischen Pflegeeinrichtungen und Kostenträgern und beziehen ökonomische Aspekte in ihr Handeln ein. Sie weisen hierbei auf alle Möglichkeiten der Unterstützung pflegebedürftiger Menschen hin. Sie sichern die Kontinuität der pflegerischen Versorgung durch eine professionelle Pflegeüberleitung.

Inhalte:

- Strukturen der sozialen Sicherung, Solidarprinzip, Kostenträger der Pflege
- betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit: Kostenfaktoren der Pflege
- demographische Aspekte der Pflegebedürftigkeit und deren Finanzierung
- Begutachtungskriterien
- Kooperationen und Vernetzung mit Institutionen
- Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- Pflegeüberleitungskonzepte, Case-Management
- gesetzliche Regelungen und Richtlinien

Fach:**Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen**

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 25**Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, für alte Menschen mit ausgewählten neurologischen Erkrankungen individuelle Pflegeprozesse zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und leiten Konsequenzen für ihr zukünftiges Handeln ab, wobei sie therapeutische Maßnahmen einbeziehen, Grundkenntnisse therapeutischer und rehabilitativer Konzepte anwenden und die Betroffenen bei der Krankheitsbewältigung unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Symptome, die auf neurologische Veränderungen hindeuten, an alten Menschen wahr und geben ihre Beobachtungen differenziert weiter. Bei Erkrankungen ermitteln sie gemeinsam mit den Betroffenen den individuellen Unterstützungsbedarf und pflegen sie auf der Grundlage aktueller therapeutischer und rehabilitativer Konzepte. Sie fördern die geistige und körperliche Mobilität sowie die emotionale Stabilisierung und unterstützen ihre soziale Integration. Bei Bedarf beraten und unterstützen sie die Betroffenen und deren Bezugspersonen im Umgang mit der Erkrankung, bei der Gestaltung des direkten Umfeldes und beim Einsatz von Hilfsmitteln. Im interdisziplinären Team unterstützen sie therapeutische und rehabilitative Maßnahmen.

Inhalte:

- Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Nervensystems
- ausgewählte Erkrankungen des Nervensystems: Apoplex, Morbus Parkinson
- Umgang mit ausgewählten neuropsychologischen Störungen: Aphasie, Agnosie, Apraxie, Neglect
- Umgang mit speziellen Pflegeproblemen bei Apoplex: Schulter-Hand-Syndrom, subluxierter Schulter
- Nahrungsaufnahme bei Schluckstörungen
- Grundlagen aktueller therapeutischer und rehabilitativer Konzepte: spezielle Lagerung und Transfer, Mobilisation, Umgebungsgestaltung
- Krankheitserleben und -verarbeitung bei chronischen Erkrankungen
- medikamentöse Behandlung und Überwachung
- Übungen zur Pflegeplanung

| | |
|--|---|
| Fach: Pflege alter Menschen Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV | |
| Lernfeld 26 Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen | 3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 50 Stunden |
| Ziele: Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, alte Menschen mit ausgewählten Erkrankungen des Urogenitaltraktes individuell und empathisch zu pflegen und zu betreuen, wobei sie therapeutische sowie beratende Maßnahmen einbeziehen. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass der Umgang mit Harn und Harnausscheidungen oft schambesetzt ist und von individuellen Sauberkeitsvorstellungen geprägt wird. Dementsprechend einfühlsam und diskret beobachten sie den Harn und die Harnausscheidung im Hinblick auf Abweichungen. Sie erkennen Symptome und Komplikationen von Erkrankungen des Urogenitaltraktes, dokumentieren ihre Beobachtungen, geben Informationen über pflegespezifische Auffälligkeiten weiter und wirken bei der medizinischen Behandlung mit. Sie ermitteln den individuellen Hilfebedarf bei der Harnausscheidung. Dabei beachten sie verbale und nonverbale Äußerungen. Bei Bedarf beraten und unterstützen sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei physischen und psychosozialen Problemen im Zusammenhang mit der Harnausscheidung und Erkrankungen des Urogenitaltraktes sowie bei der Auswahl, Beschaffung und Anwendung von Hilfsmitteln. Dabei bedienen sie sich einer angemessenen Sprache. | |
| Inhalte: <ul style="list-style-type: none">▪ Anatomie und Physiologie des Urogenitaltraktes▪ Beobachtung und Dokumentation von Miktion und Urin▪ ausgewählte Harnwegserkrankungen: Zystitis, Niereninsuffizienz▪ Formen der Harninkontinenz▪ therapeutische und pflegerische Maßnahmen bei Harninkontinenz▪ Beratung bei Harninkontinenz▪ Harnblasenkatheterismus▪ Pflege bei liegendem Harnblasenverweilkatheter und nach Entfernung | |

Fach:**Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen**

Nr. 1.3./ 1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 27**Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen****3. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 70 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, alte Menschen mit ausgewählten psychischen Störungen individuell zu pflegen und zu betreuen, wobei sie sich im Umgang mit den Betroffenen situationsgerecht und professionell verhalten, therapeutische Maßnahmen einbeziehen und die relevanten rechtlichen Bestimmungen berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre emotionalen Reaktionen auf abweichende und herausfordernde Verhaltensweisen und entwickeln angemessene Bewältigungsstrategien. Mit psychisch erkrankten Menschen und ihren Bezugspersonen gehen sie empathisch um. Sie erfassen Gefühle und Verhaltensweisen, die auf eine psychische Störung hinweisen können, und beschreiben sie differenziert. Sie ermitteln gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Bezugspersonen den Hilfebedarf, informieren sie über Hilfsangebote und pflegen sie entsprechend der jeweiligen psychischen Störung. Sie unterstützen sie bei einer ihnen angemessenen Alltagsgestaltung. Darüber hinaus wirken sie an der medizinischen Behandlung und weiteren therapeutischen Maßnahmen mit. Dabei beachten sie die relevanten rechtlichen Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Erfahrungen und ihren Umgang mit Suchtverhalten im privaten und beruflichen Umfeld. Sie erkennen mögliche Anzeichen von Sucht, beobachten sie gezielt und verhalten sich professionell im Umgang mit Betroffenen. In Pflegebeziehungen wirken sie an therapeutischen Maßnahmen für suchterkrankte Menschen mit und unterstützen die Betroffenen und ihre Bezugspersonen bei der Stabilisierung und Verbesserung ihrer physischen, psychischen und sozialen Situation.

Inhalte:

- Aspekte der Psychiatriegeschichte
- ausgewählte psychische Störungen: Depressionen, bipolare Störungen, Angststörungen, Wahnstörungen
- Suizid im Alter
- aktuelle therapeutische Ansätze
- Medikamente, Umgang mit Psychopharmaka
- bundes- und landesgesetzliche Regelungen zur Einweisung in die Psychiatrie
- Arten von Sucht
- Suchterkrankungen im Alter und ihre Auswirkungen
- Co-Abhängigkeit
- rechtliche Aspekte der Betreuung und Pflege von Suchtkranken

Fach:**Aufgaben und Konzepte**

Nr. 1.1./1.2. nach AltPflAPrV

Lernfeld 28**Theoriegeleitet und reflektiert pflegen****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln eine offene, forschende Grundhaltung und sind in der Lage, Aspekte pflege- und bezugswissenschaftlicher Theorien, Modelle und Konzepte sowie Ergebnisse der Pflegeforschung in ihr Handeln einzubeziehen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihr berufliches Pflegehandeln im Hinblick auf ihr persönliches Vorverständnis, ihre Haltungen und Erfahrungen. Sie entwickeln ihre Kompetenzen in der professionellen Pflege weiter, indem sie sich kontinuierlich mit der Pflegewissenschaft und deren Bezügen zu anderen Wissenschaften sowie mit ausgewählten pflegewissenschaftlichen Theorien, Modellen und Konzepten auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang wirken sie an der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten in unterschiedlichen beruflichen Aufgabenfeldern mit.

Darüber hinaus erkennen sie die Relevanz der Pflegeforschung für die Weiterentwicklung der Pflegepraxis, wirken an Forschungsvorhaben mit und fördern in den Einrichtungen die Offenheit für wissenschaftliche Projekte. Sie erfassen die Komplexität individueller Pflegesituationen, analysieren diese theoriegestützt und leiten daraus Folgerungen für die Gestaltung der Pflege ab. Fragen, Problemen und Routinen des pflegerischen Alltags begegnen sie in einer forschenden Grundhaltung. Aus ihr heraus formulieren sie Fragestellungen, recherchieren gezielt den aktuellen Stand pflegerelevanten Wissens in verschiedenen Medien, schätzen die dabei gewonnenen Informationen kritisch ein, führen in ihrem Arbeitsumfeld Untersuchungen zu begrenzten Fragestellungen durch und berücksichtigen die Ergebnisse in ihrem Handeln.

Inhalte:

- Alltagswissen und Wissenschaft
- nationale und internationale Entwicklung der Pflegewissenschaft
- ausgewählte pflegewissenschaftliche Theorien, Modelle und Konzepte
- Ziele der Pflegewissenschaft
- Schlüsselbegriffe der Pflege
- Grundlagen der qualitativen und quantitativen Forschungsmethodik
- Kriterien für die Bewertung von Fachmedien
- pflegewissenschaftliche Fachverbände und Arbeitsgruppen
- moralische Aspekte der Pflegeforschung

Fach:**Berufliches Selbstkonzept**

Nr. 4.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 29**Berufliches Selbstverständnis entwickeln****3. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, das Berufsbild Altenpflege sowie ihre berufliche Rolle zu analysieren und eigene berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu identifizieren. Sie können im interdisziplinären Team kooperieren, die Position der Pflege auch bei Konflikten sachkundig und umfassend vertreten und an der Weiterentwicklung des Berufes mitwirken.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Berufswahl, ihre Berufsziele, ihre Rolle und ihre berufliche Identität als Altenpflegerin und Altenpfleger auch vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Berufsbildes. Im Hinblick auf die Abgrenzung zu Tätigkeitsbereichen anderer Gesundheitsfachberufe identifizieren sie mögliche berufspolitische Konfliktpotenziale. Darüber hinaus unterscheiden sie wesentliche Merkmale der professionellen Pflege in Abgrenzung zur Laienpflege. Sie informieren sich über die aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen und wirken an der Weiterentwicklung des Berufes mit. Sie verschaffen sich einen Überblick über Möglichkeiten der beruflichen Weiterqualifizierung und nehmen kontinuierlich an Fort- und Weiterbildungen teil.

Sie kooperieren im interdisziplinären Team, setzen sich konstruktiv mit Problemen auseinander und vertreten die Position der Pflege sachkundig und umfassend. Sie tragen innerhalb der Institution durch kritische Auseinandersetzung zur gemeinsamen Weiterentwicklung bei.

Inhalte:

- Reflexion der eigenen beruflichen Identität
- Arbeitsbereiche der Altenpflege: Abgrenzung zu Tätigkeitsbereichen anderer Gesundheitsfachberufe und berufspolitische Konfliktpotenziale
- Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team
- Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege, Ambiguitätstoleranz
- Rollen und Rollenkonflikte
- professionelle Pflege, Laienpflege
- historische Entwicklung des Berufsbildes und Professionalisierung der Altenpflege
- Professionalisierungsmerkmale
- Pflege im internationalen Vergleich
- Berufsverbände und Organisationen
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildung in der Pflege
- Hamburger Berufsordnung

Fach:**Unterstützung bei der Lebensgestaltung**

Nr. 2.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 30**Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Altern ein individueller und gesellschaftlich beeinflusster Veränderungsprozess ist. Sie sind in der Lage, alte und behinderte Menschen im Hinblick auf eine möglichst autonome Lebensgestaltung zu unterstützen und soziale Netzwerke einzubeziehen.

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre Auffassung von generationsbezogenen Rollenbildern. Sie definieren Altern als einen lebenslangen Veränderungsprozess mit unterschiedlichen Lebensphasen, der von individuellen und gesellschaftlichen Einflüssen geprägt wird und erläutern entwicklungsfördernde und entwicklungshemmende Faktoren.

Sie analysieren ihre Einstellungen zu Menschen mit Behinderungen und berücksichtigen die besondere Situation alter Menschen mit Behinderungen.

Sie kennen Lebenssituationen alter und behinderter Menschen in der Gesellschaft und unterstützen sie dabei, ihr Leben weitgehend autonom zu gestalten, ihre sozialen Beziehungen zu erhalten und neue aufzunehmen. Insbesondere beachten sie auch das Bedürfnis nach dem Ausleben der individuellen Sexualität und gehen takt- und respektvoll damit um. Dabei berücksichtigen sie, dass Vorstellungen über die Rolle alter oder behinderter Menschen und über sexuelle Orientierungen dem gesellschaftlichen Wandel unterliegen und sich daraus spezifische Ressourcen und Konfliktpotenziale für das Zusammenleben der verschiedenen Generationen ergeben.

Inhalte:

- Altern als Veränderungsprozess
- Veränderung von Altersbildern
- kompetenztheoretische Ansätze
- demographische Aspekte des Alters: Entwicklung von Altersstruktur, Lebenserwartung, Familienstand, Lebenssituation, Morbiditätsstruktur, Versorgung bei Pflegebedürftigkeit
- Rolle behinderter Menschen in der Gesellschaft
- Leben mit Behinderungen
- Strukturen und Aufgaben sozialer Netzwerke
- Anlässe zur Begegnung
- Sexualität im Alter

Fach:**Unterstützung bei der Lebensgestaltung**

Nr.2.3. nach AltPflAPrV

Lernfeld 31**Veranstaltungen durchführen und ehrenamtliche Aktivitäten unterstützen****3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Veranstaltungen zu verschiedenen Anlässen zu planen, zu organisieren, zu gestalten, sowie evaluierte Ergebnisse im zukünftigen Handeln einzubeziehen, wobei sie Rahmenbedingungen sowie Bedürfnisse und Ressourcen der Beteiligten berücksichtigen. Sie sind in der Lage, alte Menschen bezüglich der Übernahme ehrenamtlicher Aktivitäten zu motivieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Bedeutung von Festen und geselligen Veranstaltungen. Sie planen, organisieren und gestalten auf der Grundlage der gegebenen wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen Veranstaltungen für Gruppen von alten Menschen und ihre Bezugspersonen entsprechend deren Bedürfnissen und Möglichkeiten. Dabei beziehen sie alle Beteiligten soweit wie möglich mit ein. Während der Veranstaltungen fördern sie die Interaktion zwischen den Teilnehmenden. Sie reagieren flexibel auf die aktuellen Bedürfnisse der Veranstaltungsteilnehmer und Vorkommnisse. Nach den Veranstaltungen evaluieren sie Vorbereitung und Verlauf und berücksichtigen ihre Erfahrungen bei zukünftigen Planungen.

Darüber hinaus unterstützen die Schülerinnen und Schüler alte Menschen, sich durch freiwilliges Engagement für Individuum und Gesellschaft einzusetzen. Mithilfe der biographischen Methode ermitteln sie gemeinsam mit den alten Menschen deren Interessen und Fähigkeiten und ermutigen sie, ein Ehrenamt zu übernehmen. Sie informieren über unterschiedliche Bereiche, in denen ehrenamtliches Engagement möglich ist und unterstützen die alten Menschen bei Bedarf bei der Wahrnehmung entsprechender Aktivitäten.

Inhalte:

- Jahresfeste, festliche Anlässe, Veranstaltungen
- geragogische Grundsätze in der Anleitung von Gruppen
- Programmgestaltung, Dekoration
- Kooperation mit anderen Berufsgruppen
- Ablaufplanung, Einladungen und Ankündigungen, Sitzordnung
- Logistik
- ehrenamtliche Aktivitäten alter Menschen: Selbsthilfegruppen, Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte, Heimbeirat

Fach:**Aufgaben und Konzepte**

Nr. 3.2. nach AltPflAPrV

Lernfeld 32**An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken****3. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziele:**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage an der Entwicklung und Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen mitzuwirken. Sie kennen mögliche Fehlerquellen und gehen mit Fehlern verantwortungsvoll sowie konstruktiv um.

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre eigenen Vorstellungen von Qualität und entwickeln Kriterien für die Qualität ihrer Arbeit. Sie setzen sich kritisch mit charakteristischen Merkmalen von Qualitätssystemen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -entwicklung auseinander. Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von qualitätssichernden Maßnahmen wirken sie mit und handeln auf der Basis betrieblicher Vereinbarungen und rechtlicher Grundlagen. Insbesondere definieren sie Fehlerquellen, gehen mit eigenen und von anderen begangenen Fehlern verantwortungsvoll und konstruktiv um und tragen zur Entwicklung einer positiven Fehlerkultur bei.

Inhalte:

- Leitbild
- Qualitätshandbuch
- Umsetzung von Pflege- und Expertenstandards
- Fehlerquellen und Umgang mit Fehlern
- kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP): Qualitätsbeauftragte/r, innerbetriebliches Vorschlagswesen, Fehler- und Beschwerdemanagement, Qualitätszirkel, Pflegevisite
- interne und externe Prüfverfahren
- Bedeutung von Zertifizierung
- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

3.2 Leistungsbewertung im Lernfeldunterricht

Wie bereits unter 1.3 beschrieben orientiert sich die Leistungsbewertung an der (APO-AT, dem vorliegenden Bildungsplan sowie der APO-AltPfl in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in einem Lernfeld erbrachten Leistungen werden einzeln benotet und bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau errechnet, wobei *schriftliche Leistungen* sowie *mündliche und sonstige Leistungen* zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Leistungsbewertung erfolgt anhand transparenter Beurteilungskriterien und bezieht sich auf alle schulischen Lernprozesse und -ergebnisse, d. h. neben der Fachkompetenz werden auch Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz sowie Lernkompetenz einbezogen. Pro Lernfeld ist mindestens ein Leistungsnachweis obligatorisch - in Lernfeldern mit großen Stundenanteilen sollten zwei Leistungsnachweise erfolgen. Klassenarbeiten können z. B. durch Präsentationen inklusive schriftlicher Ausarbeitung oder ähnliche Leistungsnachweise ersetzt werden. Zudem sind lerngruppen- oder projektorientierte Unterrichtsvorhaben möglich.

Zum Schuljahresende werden aus den Lernfeldnoten die Fächernoten für das Jahreszeugnis gebildet. Hierbei werden die Lernfeldnoten ihrem Stundenumfang entsprechend gewichtet.

Weitere Ausführungen sind dem **Leitfaden für die Altenpflegeausbildung in Hamburg**⁵ in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

3.3 Fachenglisch

Grundlage des Fachenglischunterrichts ist der Rahmenplan Fachenglisch für Berufsschulen in der jeweils aktuellen Fassung⁶, in dem für den Fachenglischunterricht in der Altenpflegeausbildung sechs thematische Module ausgewiesen sind.

Der Unterricht in Fachenglisch umfasst 120 Stunden und baut auf den im allgemeinbildenden Schulwesen erworbenen Kompetenzen auf. Er entwickelt die dort erworbene Kommunikationsfähigkeit sowohl im Alltags- als auch berufsrelevanten Situationen weiter und bereitet ggf. auf die Fachhochschulreifeprüfung vor.

Der Fachenglischunterricht kann auf zwei unterschiedlichen Stufen der Globalskala des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*⁷ angeboten werden. Während er grundsätzlich auf Stufe B1 (AP) stattfindet, werden die Schülerinnen und Schüler zum Erlangen der Fachhochschulreife (AP-FHR) befähigt, eine Prüfung auf der Stufe B2 abzulegen. Für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler ist es grundsätzlich möglich das KMK-Fremdsprachenzertifikat auf höheren Stufen (z. B. C1) zu erwerben. Die Angaben zu den Anforderungsniveaus sowie zur Leistungsbewertung sind dem Rahmenplan Fachenglisch für Berufsschulen zu entnehmen.

Ziel des Fachenglischunterrichts ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, in zukünftig relevanten beruflichen Situationen sprachlich angemessen zu reagieren. Zu der praxisbezogenen Anwendung gehört auch die Vermittlung eines grundlegenden, berufs- bzw. fachrichtungsbezogenen Fachvokabulars. Der Fachenglischunterricht soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, z. B. Informationen über den körperlichen, seelischen und sozialen Zustand von (älteren) Menschen zu ermitteln, sich darüber auszutauschen und die Fakten zu dokumentieren. Im Gespräch mit Patientinnen und Patienten und/ oder Kolleginnen und Kollegen werden Informationen weitergegeben,

⁵ Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.): Leitfaden für die Altenpflegeausbildung in Hamburg, 2011

⁶ Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.): Rahmenplan Fachenglisch für Berufsschulen, Juli 2011

⁷ Europarat, Rat für kulturelle Zusammenarbeit (Hrsg.): Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Straßburg 2001; Stufe A1 u. A2: elementare Sprachverwendung, B1 u. B2 selbstständige Sprachverwendung, C1 u. C2: kompetente Sprachverwendung

Wünsche entgegengenommen, Instruktionen erteilt oder ausgeführt. Hierbei handelt es sich naturgemäß nicht nur um pflegespezifische oder medizinische Fachsprache, sondern auch um Alltagssprache.

4 Berufsübergreifender Unterricht

Der berufsübergreifende Unterricht umfasst die Fächer *Sprache und Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft* mit einem Stundenumfang von insgesamt jeweils 40 Stunden. Diese Fächer werden lernfeldbegleitend unterrichtet. Ergänzend finden mindestens 10 Stunden *Religionsgespräche* pro Schuljahr statt.

4.1 Sprache und Kommunikation

Der Unterricht im Fach Sprache und Kommunikation orientiert sich inhaltlich weitgehend an den modularen Vorgaben des Rahmenplans Sprache und Kommunikation für Berufsschulen⁸ in der jeweils aktuellen Fassung.

Im Beruf der Altenpflege haben neben der Fach- und Methodenkompetenz die Personal- und Sozialkompetenz eine besondere Bedeutung für professionelles Pflegehandeln. Sprachliche und kommunikative Kompetenzen stellen hierbei zentrale Aspekte der Personal- und Sozialkompetenz dar. Wesentliche Inhalte von Modulen aus dem Rahmenplan Sprache und Kommunikation für Berufsschulen sind deshalb bereits Bestandteil der Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts in der Altenpflegeausbildung. Lediglich das *Modul 25: Literarische Biographien rezipieren und einordnen* wurde speziell für die Schülerinnen und Schüler der Altenpflege entwickelt. Empfohlen wird eine Auswahl an Modulen aus dem Rahmenplan, die sich als Vorgabe für den regulären und den doppelqualifizierenden Bildungsgang gleichermaßen eignen.

Die folgende Übersicht zeigt die empfohlene Auswahl der Module für die Altenpflegeausbildung und mögliche Verknüpfungen zum berufsbezogenen Unterricht. Dabei entscheidet die Schule über die Anzahl der ausgewählten Module vor dem Hintergrund des festgelegten Stundenvolumens von 40 Stunden für das Fach Sprache und Kommunikation.

| Empfohlene Module aus dem Rahmenplan | Mögliche Schnittstellen zu den Lernfeldern |
|---|--|
| Modul 1: Telefonieren | |
| Modul 2: Im Alltag kommunizieren | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten |
| Modul 3: Gespräche führen | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten |
| Modul 4: Im Team kommunizieren | LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln |
| Modul 5: Gruppengespräche und Arbeitssitzungen moderieren | LF 2: Lernen lernen |
| Modul 6: Kommunikationsstörungen wahrnehmen und Konflikte lösen | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen |

⁸ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport, Amt für Bildung, Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung (Hrsg.): Rahmenplan Sprache und Kommunikation für Berufsschulen, 01.08.2004

| Empfohlene Module aus dem Rahmenplan | Mögliche Schnittstellen zu den Lernfeldern |
|--|---|
| Modul 7: In schwierigen Situationen kommunizieren | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten LF 21: Schwerkranken und sterbende Menschen pflegen LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen und andere |
| Modul 9: Sich informieren und Ergebnisse darstellen | LF 2: Lernen lernen |
| Modul 10: Visualisieren | LF 2: Lernen lernen |
| Modul 11: Präsentieren | LF 2: Lernen lernen |
| Modul 12: Sich bewerben und Arbeitszeugnisse verstehen | |
| Modul 13: Den mündlichen Ausdruck verbessern | |
| Modul 14: Empathie entwickeln und ästhetische Literatur rezipieren | |
| Modul 16: Protokollieren | |
| Modul 17: Berichten | |
| Modul 21: Dokumentationen erstellen | LF 4: Professionell pflegen |
| Modul 24: Mit funktionalen Texten umgehen, Fachsprache reflektieren | LF 2: Lernen lernen LF 4: Professionell pflegen LF 6: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln |
| <u>zusätzlich:</u> Modul 25: Biographische Texte rezipieren und einordnen (s. u.) | LF 17: Biographieorientiert pflegen |

Modul 25: Biographische Texte rezipieren und einordnen

Ziele

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ausgewählten biographischen Texten auseinander. Sie entwickeln Empathie, indem sie die Lebensgeschichten anderer Menschen kennen lernen und sich in die jeweils Betroffenen hineinversetzen. Sie begreifen Autobiographien und Biographien als Konstruktionen von Wirklichkeit. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten unterschiedliche Intentionen, die dem Verfassen von Biographien zugrunde liegen. Sie sichern die Authentizität biographischer Inhalte durch angemessene Formulierung. Dabei nutzen sie die Formen verschiedener Textarten.

Inhalte

- Rezeption und Interpretation biographischer Texte
- Verschiedene Stilformen biographischer Texte
- Funktionen von Biographien und Autobiographien
- kreatives Gestalten (auto-) biographischer Texte

Für das Fach Sprache und Kommunikation werden Noten erteilt. Grundlage der Zeugnisnoten sind mündliche und schriftliche Leistungen sowie die Ergebnisse von

Klassenarbeiten. Zwischen diesen drei Bewertungsbereichen ist bei der Festlegung der Gesamtnote abzuwägen. Noten aus Klassenarbeiten haben grundsätzlich keine stärkere Gewichtung. Die Note ist damit eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der Leistungen, die die Persönlichkeit und die speziellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler widerspiegeln. Weitere Angaben zur Leistungsbewertung sind dem Rahmenplan Sprache und Kommunikation für Berufsschulen zu entnehmen.

Für die Bewertung der sprachlichen Leistungen wird zudem die Anwendung der Deskriptoren empfohlen:

Deskriptoren zur Bewertung der sprachlichen Leistungen

(30 % der Gesamtpunktzahl, d. h. 30 Punkte)

Bei der Bewertung der Leistungen im Fach Sprache und Kommunikation wird die sprachliche Gestaltung, d. h. die Richtigkeit und Komplexität von Struktur, Ausdruck und Stil, zu 15 % berücksichtigt. Ebenso wird normgerechtes Schreiben im engeren Sinne zu 15 % berücksichtigt. Die Anrechnung der Punkte ergibt sich aus den beiden folgenden Übersichten.

a) Sprachgestaltung (Stil, Ausdruck, Kohärenz) (15 Punkte)

| Beurteilung: Die sprachliche Gestaltung | Punkte |
|--|---------------|
| ... ist in besonderem Maße komplex und flüssig. | 14 - 15 |
| ... ist weitgehend ausdrucksstark und flüssig. | 12 - 13 |
| ... ist verständlich. | 10 - 11 |
| ... genügt einfachen Anforderungen. | 8 - 9 |
| ... zeigt Mängel, die die Verständlichkeit beeinträchtigen. | 5 - 7 |
| ... erlaubt es nicht, den Inhalt verständlich zum Ausdruck zu bringen. | 0 - 4 |

b) Normgerechtes Schreiben (15 Punkte)

| Beurteilung: Die sprachlichen Fehler (GR, R, Z) stören die Aufnahme des Textes durch den Leser | Punkte |
|--|---------------|
| ... nicht. | 14 - 15 |
| ... kaum. | 12 - 13 |
| ... im mittleren Umfang. | 10 - 11 |
| ... so sehr, dass der Lesefluss gestört wird. | 8 - 9 |
| ... so erheblich, dass der Lesefluss sehr gestört wird. | 5 - 7 |
| ... so erheblich, dass er kaum verständlich ist. | 0 - 4 |

Mangelhafte und ungenügende inhaltliche Leistungen können nicht durch Sprachpunkte aufgewertet werden, sondern bleiben mangelhaft.

4.2 Wirtschaft und Gesellschaft

Der Unterricht im Fach Wirtschaft und Gesellschaft orientiert sich inhaltlich weitgehend an den modularen Vorgaben des Rahmenplans Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen⁹ in der jeweils gültigen Fassung.

Auf der Basis des in der Bildungsgangstundentafel festgelegten Stundenvolumens von 40 Stunden für den Unterricht im Fach Wirtschaft und Gesellschaft wählen die jeweiligen Schulen geeignete Module aus dem Rahmenplan aus. Soweit es möglich und sinnvoll ist, soll das Fach Wirtschaft und Gesellschaft mit dem berufsbezogenen Lernfeldunterricht kooperieren. Für die jeweiligen Module werden Lernsituationen mit handlungs- und produktorientierten Lehr-/Lernsequenzen entwickelt.

Die Summe der Zeitrichtwerte der ausgewählten Module soll mindestens 75 % des festgelegten Unterrichtsumfanges abdecken. Für die verbleibenden Unterrichtsstunden sind ergänzende Module mit Lernsituationen zu erstellen.

Angaben zur Leistungsbewertung sind dem Rahmenplan Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen zu entnehmen.

4.3 Religionsgespräche

Das Religionsgespräch leistet einen eigenen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen. Durch die Auseinandersetzung mit der christlichen Überlieferung und mit anderen religiösen und weltanschaulichen Traditionen sowie durch den Dialog mit Menschen verschiedener religiöser Überzeugungen unterstützt es die Schülerinnen und Schüler beim Aufbau von Orientierungs- und Handlungskompetenzen in beruflichen, sozialen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen sowie bei der Entwicklung eigenverantworteter Wertvorstellungen und Lebenskonzepte.

Das Religionsgespräch nimmt im Erfahrungs- und Verstehenshorizont der Schülerinnen und Schüler die Fragen nach dem Sinn des Lebens, nach Liebe und Wahrheit, nach Gerechtigkeit und Frieden, nach Kriterien und Normen für verantwortliches Handeln auf. Es führt die Schülerinnen und Schüler zur Begegnung und Auseinandersetzung mit den verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen, die unser heutiges Leben beeinflussen. Dabei geht das Religionsgespräch von der Voraussetzung aus, dass in religiösen Traditionen und lebendigen Glaubensüberzeugungen Möglichkeiten der Selbst- und Weltdeutung sowie Aufforderungen zu verantwortlichem Handeln angelegt sind, die die Selbstfindung und Handlungsfähigkeit des Menschen zu fördern vermögen.

In unserem Kulturkreis kommt den biblischen Überlieferungen sowie der Geschichte und den Aussagen des christlichen Glaubens besondere Bedeutung zu; zugleich ist unsere gegenwärtige Gesellschaft und Schulwirklichkeit von einer Vielfalt von Kulturen und Religionen geprägt. Dies führt im Religionsgespräch zu einer ökumenischen und interreligiösen Wahrnehmung und Öffnung sowie zum Dialog zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen.

Im Religionsgespräch werden wichtige individuell-biografische und aktuelle gesellschaftlich-politische Themen sowie Herausforderungen aus Arbeitswelt und Berufsleben mit religiösen Traditionen und Überzeugungen so miteinander in Beziehung gesetzt, dass ein offener Dialog in der Lerngruppe über Grunderfahrungen des Lebens sowie über Bedingungen einer menschenwürdigen Zukunft für alle möglich wird. Das Religionsgespräch regt die Schülerinnen und Schüler im aufgeklärten Umgang mit authentischen Aussagen der Religionen dazu an, in der Vielfalt der Lebensentwürfe den eigenen Standpunkt zu finden

⁹ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport, Amt für Bildung, Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung (Hrsg.): Rahmenplan Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen, 01.08.2003

und reflektiert zu vertreten; es fördert zugleich die Bereitschaft mit religiös-weltanschaulicher Fremdheit und Differenz respektvoll umzugehen.

Das Religionsgespräch wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler, ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Es bietet auch jenen Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernchancen, die keinen ausgeprägt religiösen Hintergrund haben bzw. sich in Distanz oder Widerspruch zu jeglicher Form von Religion verstehen. Im Religionsgespräch ist die religiöse bzw. weltanschauliche Identität und Integrität der Schülerinnen und Schüler zu schützen und zu fördern.

Über die vorgenannten Ziele hinaus, kann das Religionsgespräch bei Altenpflegeschülerinnen und -schülern zur Erweiterung ihrer fachlichen und personalen Kompetenz beitragen:

Es ermöglicht ihnen, dass im Lernfeld 20 „Kultursensibel pflegen“ zu erarbeitende Wissen über zentrale inhaltliche Elemente und Rituale ausgewählter Religionen zu erweitern und zu vertiefen. Das ist eine mögliche Voraussetzung dafür, dass sie die religiösen Bedürfnisse der alten Menschen und ihrer Bezugspersonen besser erkennen und sie bei deren Erfüllung angemessen unterstützen.

Auch für die Schülerinnen und Schüler selbst kann das Religionsgespräch Hilfe bieten, die Konfrontation mit schwierigen beruflichen Situationen, wie das Leiden und Sterben der alten Menschen, zu verarbeiten. Dies wird umso mehr gelingen, wenn die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung ihrer Unterstützung und Begleitung für die alten Menschen erkennen und wenn sie ihre eigenen Ängste, Fragen und Zweifel im geschützten Raum äußern können.

Das Religionsgespräch bietet darüber hinaus die Chance, die vielfältigen Dilemmata im alltäglichen Pflegehandeln anzusprechen und aus unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Perspektiven gemeinsam nach vertretbaren Lösungen zu suchen.

Das Religionsgespräch ist entsprechend § 7 HmbSG und gemäß Bildungsgangsturentafel mit mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Schuljahr anzubieten, die in unterschiedlichen Organisationsformen durchgeführt werden können.

5 Berufspraktische Ausbildung

Die berufspraktische Ausbildung umfasst mindestens 2500 Stunden, in der die Schülerinnen und Schüler die vermittelten Lerninhalte in der betrieblichen Praxis erproben und festigen. Hierbei werden sie von einer geeigneten Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) angeleitet. Zudem führen die Fachlehrkräfte der Altenpflegeschule in den Ausbildungseinrichtungen regelmäßig begleitende Praxisbesuche durch. In jedem Ausbildungsjahr fertigen die Schülerinnen und Schüler über ihre praktische Ausbildung einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht an (vgl. § 2 AltPflAPrV und § 4 APO-AltPfl).

Die Leistungsbewertung des Fachs *Praktische Ausbildung in der Altenpflege* basiert auf den Noten der Praxisbesuche, der Tätigkeits- und Erfahrungsberichte sowie der Beurteilung der Fach-, Sozial und Personalkompetenz durch die Betriebe.

Weitere Ausführungen sind dem **Leitfaden für die Altenpflegeausbildung**¹⁰ in Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

¹⁰ Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.): Leitfaden für die Altenpflegeausbildung in Hamburg, 2011

6 Aussagen zur Erlangung der Fachhochschulreife

Im Rahmen der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger ist der Erwerb der Fachhochschulreife möglich. Grundlage hierfür ist der Bildungsplan zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen dualer oder vollqualifizierender beruflicher Bildungsgänge in der jeweils aktuellen Fassung¹¹. Hierin sind die FHR-Rahmenpläne für die Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Wirtschaft und Gesellschaft, Mathematik und Angewandte Naturwissenschaften und Technik enthalten.

Die Vorgaben in diesen Rahmenplänen sind stets im Sinne von Mindeststandards zu verstehen und zur Vertiefung des Bildungsgangs Altenpflege umzusetzen. Die formulierten Kompetenzziele sind innerhalb der Wissensbasis für den Bereich Pflege und Gesundheit auszugestalten und durch fachspezifische Kompetenzbereiche zu ergänzen.

Die vorgeschriebenen zeitlichen Rahmenvorgaben von 240 Stunden im sprachlichen Bereich, 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich und mindestens 80 Stunden im gesellschafts-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich werden durch Stunden im berufsbezogenen Unterricht (240 Stunden) und im berufsübergreifenden Unterricht (320 Stunden) folgendermaßen erfüllt:

- 120 Stunden Fachenglisch und 120 Stunden Sprache und Kommunikation
- 120 Stunden Mathematik und 120 Stunden naturwissenschaftliche Grundlagen integriert in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts
- 80 Stunden Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den gesonderten Unterrichtsangeboten sowie die Regelungen zur Zusatzprüfung sind in § 9 und § 10 der APO-AltPfl sowie in Abschnitt 5a APO-AT in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

6. 1 Fachenglisch

Im Bildungsplan zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen dualer oder vollqualifizierender beruflicher Bildungsgänge sind für den Fachenglischunterricht Kompetenzbereiche sowie die zugehörige exemplarische Wissensbasis ausgewiesen. Das Hauptziel des Fachenglischunterrichts für den Erwerb der Fachhochschulreife (AP-FHR) ist eine gehobene Kommunikationsfähigkeit für Alltag, Studium und Beruf. Dazu ist es erforderlich, den allgemeinsprachlichen Wortschatz zu festigen und zu erweitern, einen spezifischen Fachwortschatz zu erwerben sowie komplexe grammatikalische Strukturen gebrauchen zu lernen. Am Ende ihrer Ausbildung erreichen die Schülerinnen und Schüler ein Abschlussniveau, das sich an der Stufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ orientiert.

In einer AP-FHR sollen die Schülerinnen und Schüler einerseits in die Lage versetzt werden, sich im Berufsalltag über pflegerisch / medizinische Sachverhalte auf Englisch zu verständigen. Andererseits lernen die Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf ein Studium, gesprochenen oder geschriebenen englischen Fachtexten gezielt Informationen zu entnehmen sowie diese mündlich oder auch schriftlich strukturiert zu kommentieren. Dabei sollen sie in die Lage versetzt werden, zwischen mündlicher und schriftlicher Sprachverwendung zu unterscheiden und sich situationsangemessen auszudrücken.

Schriftliche Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife:

Die schriftliche Prüfung dauert gemäß § 40c der APO-AT zwei Zeitstunden (120 Min.) und besteht aus den Modulen *Rezeption*, *Mediation* (Sprachmittlung) und *Produktion*:

¹¹ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.): Bildungsplan zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen dualer oder vollqualifizierender beruflicher Bildungsgänge, Oktober 2011

- **zentral** (fachrichtungs- und schulübergreifend) gestellt werden die Module *Rezeption* und eines der Module *Mediation* (Sprachmittlung) oder *Produktion*
- **fachrichtungsbezogen** (auch schulübergreifend) gestellt wird eines der Module *Mediation* (Sprachmittlung) oder *Produktion*

| Obligatorische Prüfungsteile | | | | | Optional: |
|------------------------------|---------------|-----------------------------|-----------------------------|--|------------------------|
| Rezeption | | Mediation | Produktion | | Interaktion |
| Hör-/Hör-Sehverstehen | Leseverstehen | (ggf. fachrichtungsbezogen) | (ggf. fachrichtungsbezogen) | | (fachrichtungsbezogen) |
| ca. 20% | ca. 20-30% | ca. 20-30% | ca. 20-30% | | |

Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich zur Fachhochschulreife ein KMK-Fremdsprachenzertifikat erwerben möchten, müssen eine zusätzliche mündliche Prüfung bestehen.

Weitere Angaben sind der Handreichung Fachenglisch – Aufgabenerstellung und Bewertung von Klausuren und Prüfungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Rahmen dualer oder vollqualifizierender Bildungsgänge und in der Berufsoberschule¹² sowie den jahresaktuellen Prüfungshandreichungen für den Erwerb der Fachhochschulreife zu entnehmen.

6.2 Sprache und Kommunikation

Für den Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der Altenpflegeausbildung (AP-FHR) sollen im Fach Sprache und Kommunikation Kompetenzen im Bereich der sprachlichen Handlungsfähigkeit sowie im Bereich der Auseinandersetzung mit Texten und Medien gefördert werden. Hierzu sind im Bildungsplan zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen dualer oder vollqualifizierender beruflicher Bildungsgänge Kompetenzen sowie beispielhafte Inhalte als Wissensbasis ausgewiesen. Diese können auch durch alternative (fachrichtungsbezogene) Inhalte vermittelt werden.

Schriftliche Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife:

Die **zentrale** Prüfung im Fach Sprache und Kommunikation dauert gemäß § 40c der APO-AT drei Zeitstunden (180 Min.), bei der den Prüflingen ein Aufgabenvorschlag zu einem literarischen und einem pragmatischen Thema zur Auswahl vorgelegt wird.

Weitere Angaben sind der Handreichung Sprache und Kommunikation – Aufgabenerstellung und Bewertung von Klausuren und Prüfungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Rahmen dualer oder vollqualifizierender Bildungsgänge und in der Berufsoberschule¹³ sowie den jahresaktuellen Prüfungshandreichungen für den Erwerb der Fachhochschulreife zu entnehmen.

6.3 Wirtschaft und Gesellschaft

Im Bildungsplan zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen dualer oder vollqualifizierender beruflicher Bildungsgänge sind für den Unterricht in Wirtschaft

¹² Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.): Fachenglisch - Aufgabenerstellung und Bewertung von Klausuren und Prüfungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Rahmen dualer oder vollqualifizierender Bildungsgänge und in der Berufsoberschule (Jahrgangsstufe 12), April 2012

¹³ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (Hrsg.): Sprache und Kommunikation - Aufgabenerstellung und Bewertung von Klausuren und Prüfungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Rahmen dualer oder vollqualifizierender Bildungsgänge und in der Berufsoberschule (Jahrgangsstufe 12), April 2012

und Gesellschaft folgende Kompetenzbereiche ausgewiesen:

- sozialwissenschaftliche Analysefähigkeit,
- Perspektiven- und Rollenübernahme,
- Konfliktfähigkeit,
- politisch-moralische Urteilsfähigkeit sowie
- gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit

Hierzu sind im oben genannten Bildungsplan grundlegende Themen als Wissensbasis benannt.

6.4 Mathematik

Für den Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der Altenpflegeausbildung (AP-FHR) sollen im Fach Mathematik die Kompetenzen gefördert werden, die zur Entwicklung der Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler beitragen und die im Rahmen eines Studiengangs in den Bereichen Pflege und Gesundheit benötigt werden. Hierzu gehören:

- die Fähigkeit, mathematisch zu denken,
- die Fähigkeit, mathematisch zu argumentieren,
- die Fähigkeit zur mathematischen Modellierung,
- die Fähigkeit, Probleme zu stellen und zu lösen sowie
- die Fähigkeit, mathematische Darstellungen zu nutzen.

Dazu sind im Bildungsplan zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen dualer oder vollqualifizierender beruflicher Bildungsgänge Inhalte zur Analysis I als Wissensbasis ausgewiesen.

Nach APO-AltPfl ist im Fach Mathematik keine schriftliche Prüfung vorgesehen. Stattdessen ist eine Facharbeit aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts anzufertigen. Die Facharbeit mit anschließender Präsentation hat einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Facharbeit und Präsentation zum Erwerb der Fachhochschulreife

Die Facharbeit ist zu einem fachlich relevanten Thema eigenständig anzufertigen, wobei Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten und Erkenntnisse mathematisch bzw. naturwissenschaftlich zu verdeutlichen sowie in einem klar gegliederten Text darzustellen sind. Alle Arbeitsschritte sind selbstständig zu planen und auszuführen. Wichtige Arbeitsschritte sind:

- das Thema finden, die Aufgabenstellung konkretisieren und einen Arbeitsplan aufstellen,
- den Text der Facharbeit formulieren und gestalten,
- die Präsentation erarbeiten und die Facharbeit präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler benennen ihr Thema selbst. Die Aufgabenstellung ist mit der verantwortlichen Lehrkraft abzustimmen.

Vom Umfang sollte die Facharbeit acht bis zehn Seiten (ohne Anlagen) betragen, normgerecht mit dem Computer geschrieben und wie folgt geordnet sein: Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Text, Anhang, Quellen- und Literaturverzeichnis, Selbstständigkeitserklärung.

Die Präsentation der Facharbeit erfolgt unter prüfungsgemäßen Bedingungen mit einer Dauer von 30 Minuten. Dabei hält die Schülerin oder der Schüler in einem maximal 15-minütigen Thesenvortrag ihre bzw. seine Arbeit und stellt die wichtigsten Ergebnisse vor und im anschließenden Prüfungsgespräch beantwortet sie / er weiterführende Fragen.

Die Bewertung der Facharbeit und des Kolloquiums erfolgt nach gleichen Kriterien wie die Bewertung der mündlichen Prüfung. Die Facharbeit und ihre Präsentation können auch als

Gruppenleistung erbracht werden, wenn die individuellen Anteile deutlich zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Gesamtdauer der Prüfung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu verlängern.

6.5 Naturwissenschaften

Im Bildungsplan zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen dualer oder vollqualifizierender beruflicher Bildungsgänge sind grundlegende Kompetenzen ausgewiesen, welche die Schülerinnen und Schüler ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen entwickeln. Die zur Entwicklung der Kompetenzen notwendige Wissensbasis richtet sich auf naturwissenschaftliche Inhalte der Fachrichtung.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung¹⁴ sieht vor, dass die in den Rahmenvorgaben festgelegten Unterrichtsstunden auch im berufsbezogenen Unterricht erfüllt werden können. Die entsprechenden Unterrichtsangebote müssen in den Lehrplänen ausgewiesen sein. Zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang Altenpflege werden die vorgeschriebenen 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlichen-technischen Bereich aufgeteilt in 120 Stunden Mathematik sowie 120 Stunden Naturwissenschaften integriert im berufsbezogenen Unterricht (vgl. 6.4).

Orientiert an der KMK-Vereinbarung und der speziellen beruflichen Fachrichtung werden in den Naturwissenschaften folgende Ziele verfolgt:

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Humanbiologie erwerben, wobei ausgewählte pflegerelevante Inhalte aus den Bereichen Physik und Chemie einzubeziehen sind.

Dazu sollen sie ...

- ♦ Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Humanbiologie gewinnen,
- ♦ erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, die präzise Beschreibung naturwissenschaftlicher Phänomene, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen naturwissenschaftlichen Arbeitens sind,
- ♦ Vertrautheit mit der Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von naturwissenschaftlichen Sachverhalten anzustreben, aber bezogen auf lebendige Bezugssysteme nur teilweise herstellbar sind,
- ♦ befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftliche Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen,
- ♦ naturwissenschaftliche Kenntnisse in das Pflegehandeln einbeziehen und in Beratungs- und Anleitungssituationen weitergeben,
- ♦ selbstständig einfache naturwissenschaftliche Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen,
- ♦ Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten.

Facharbeit und Präsentation zum Erwerb der Fachhochschulreife

Alternativ zum Fach Mathematik kann eine Facharbeit und Präsentation aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder mit einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt erstellt werden.

¹⁴ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001

Das Thema wird von den Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit einer verantwortlichen Lehrkraft selbst gewählt und selbstständig erarbeitet.

Näheres zur Facharbeit und zur Prüfungsgestaltung ist im Fach Mathematik unter 6.4 beschrieben.

Inhalte

Die Lernfelder der Regelausbildung enthalten bereits eine Reihe naturwissenschaftlicher Inhalte. Sie wurden hier - neben zusätzlichen Inhalten zum Erwerb der Fachhochschulreife - nochmals aufgenommen, wenn sie zum Erwerb der Fachhochschulreife erweitert oder vertieft werden sollen.

| Inhalte | Zeitrichtwerte in Stunden | Lernfelder |
|--|---------------------------|------------|
| Aufbau der Zelle Grundlagen der Zellphysiologie Organe Organsysteme | 10 | LF 1 |
| Grundlagen der Schallphysik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schallreiz ▪ Schallempfindung ▪ Schallaufnahme und -weiterleitung ▪ Schallrezeptoren ▪ schallbezogene Maßeinheiten ▪ Funktionsstörungen des Ohres | 6 | LF 6 |
| Einfache optische Systeme am Beispiel des Auges <ul style="list-style-type: none"> ▪ optische Funktionen ▪ optische Maßeinheiten ▪ Funktionsstörungen des Auges | 10 | LF 6 |
| Grundlagen der Genetik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Chromosomenbegriff und -struktur ▪ Zellteilung ▪ Weitergabe von Erbinformationen <ul style="list-style-type: none"> - Blutgruppen - Erbkrankheiten ▪ Gentechnologie | 14 | LF 7 |
| Grundlagen der Immunologie <ul style="list-style-type: none"> ▪ unspezifische Abwehr ▪ spezifische Abwehr ▪ Regulationsstörungen (Allergien) | 12 | LF 10 |
| Bau und Funktion des Atemsystems <ul style="list-style-type: none"> ▪ O₂ und CO₂-Transport im Blut ▪ Gasaustausch ▪ Atemregulation ▪ Atemmechanik | 6 | LF 11 |
| Thermodynamische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmeproduktion, Wärmeaufnahme und Wärmetransport im menschlichen Körper ▪ Wärme- und Kälteanwendungen in der Pflege (Wickel, Aufschläge, Wärmelampen etc.) | 8 | LF 13 |

| Inhalte | Zeitrichtwerte in Stunden | Lernfelder |
|--|------------------------------|------------|
| Grundlagen hormoneller Steuerung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über das Hormonsystem ▪ prinzipielle Hormonwirkungen ▪ Regelung durch Rückkopplung | 8 | LF 14 |
| Grundlagen der Infektionslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachbegriffe der Epidemiologie ▪ Erregerarten ▪ Wirkungsweise von spezifischen Medikamenten ▪ Resistenzentwicklung ▪ aktive und passive Immunisierung | 10 | LF 23 |
| Statische Aspekte <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Knochenaufbaus ▪ des Körperbaus ▪ der Körperhaltung Mechanische Prinzipien in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mobilität ▪ Immobilität | 6 | LF 24 |
| Bau und Funktion des Nervensystems <ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Einheiten Bau und Funktion der Nervenzelle Reizaufnahme über die Sinnesorgane und Verarbeitung Reflexe Zusammenwirken von Nervensystem und Hormonsystem Neurophysiologische Störungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aphasie ▪ Agnosie ▪ Apraxie ▪ Neglect | 16 | LF 25 |
| Grundlagen des Stoffaustauschs <ul style="list-style-type: none"> ▪ Membranaufbau ▪ Stofftransport durch Biomembranen - Diffusion - passiver Transport - aktiver Transport | 6 | LF 26 |
| Inhalte | Zeitrichtwerte in Stunden | Lernfelder |
| Psychopharmaka <ul style="list-style-type: none"> ▪ Indikationsbereiche ▪ Wirkungsmechanismen ▪ aktuelle Forschungsergebnisse zur physiologischen Wirkung nicht-medikamentöser Therapien bei psychischen Krankheiten | 8 | LF 27 |
| Gesamtstunden | 120 | |

7 Anhang

- 7.1 Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)**
- 7.2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)**
- 7.3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl)**
- 7.4 Bewertungsschlüssel der schriftlichen Klassenarbeiten**

Anmerkung: Maßgeblich sind die im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Ausfertigungsdatum: 17.11.2000

(Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.8.2003 I 1690; zuletzt geändert durch Art. 29 G v. **20.12.2011** I 2854)

Abschnitt 1 Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach § 4 Abs. 7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.

§ 1a

Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnung nach § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind bei antragstellenden Personen, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird bei ihnen anerkannt, wenn

1. sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Altenpflegerin oder Altenpfleger anerkannt wurden,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in der Altenpflege im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
3. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach den Sätzen 1 bis 3 nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller oder der Antragstellerinnen liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt. Bei antragstellenden Personen nach Satz 2 hat sich diese Prüfung auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in denen ihre Ausbildung hinter der in diesem Gesetz und der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildung zurückbleibt.

(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass dessen Inhaberin oder Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für den Zugang zu einem dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers

entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechen, ihrer Inhaberin und ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind,
3. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem

Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt,

4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt und

ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2a

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend die Unterlagen, die erforderlich sind, um gemäß Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie zu berichten.

Abschnitt 2 Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

(2) Soweit in Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erprobt werden, hat sich die Ausbildung auch auf die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeiten zu erstrecken, für die das Modellvorhaben qualifizieren soll. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegesschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7 ist die Ausbildungsdauer nach Satz 1 entsprechend zu verlängern. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegesschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegesschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach

Absatz 3 sicherzustellen. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7, die an Hochschulen stattfinden, tritt an die Stelle der Altenpflegeschule die Hochschule.

(5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufes im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, werden die Ausbildungsinhalte in gesonderten Lehrplänen der Altenpflegesschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln. Die Festlegung der Vornoten gemäß § 9 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die staatliche Prüfung erstrecken sich auch auf die mit der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Abweichend von Absatz 2 kann die Ausbildung nach Satz 1 an Hochschulen erfolgen. In diesem Fall finden die §§ 13 bis 23 dieses Gesetzes und § 9 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung keine Anwendung.

§ 4a

(1) § 5 Abs. 2 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7, die an Hochschulen stattfinden, mit der

Maßgabe, dass die Prüfung an der Hochschule abzulegen ist.

(2) § 6 Abs. 1 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 und den Fachausschüssen nach § 7 Abs. 1 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine ärztliche Fachprüferin oder ein ärztlicher Fachprüfer angehört, die oder der die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer in den erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet hat, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird bei Ausbildungen, die an Hochschulen stattfinden, der Prüfungsausschuss an der Hochschule gebildet.

(3) Dem Zeugnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist bei einer Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 eine Bescheinigung der Altenpflegeschule beizufügen, aus der sich die heilkundlichen Tätigkeiten ergeben, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung und der erweiterten staatlichen Prüfung waren.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 10 Abs. 1 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. § 10 Abs. 3 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder Hochschule ausgewählt werden, an der die Ausbildung stattgefunden hat.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 11 Abs. 1 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. In dem zusätzlichen Themenbereich nach Satz 1 soll die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten geprüft werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 der

Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt entsprechend. Die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung benotet die Leistungen in dem zusätzlichen Ausbildungsbereich.

(6) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu § 12 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf eine Aufgabe zur Anwendung der in § 3 Abs. 2 beschriebenen erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten, die entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren. Die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer die Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei ist nachzuweisen, dass die während der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen in der beruflichen Praxis angewendet werden können und die Befähigung besteht, die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren, eigenverantwortlich zu lösen. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der zusätzlichen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten soll die Dauer von 150 Minuten nicht überschreiten. An dem Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Altenpflegesschulen nach § 4 Abs. 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Altenpflegesschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger

Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium,

2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder
3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

§ 7

(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,

2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegehelferinnen, Heilerziehungspflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung

und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die einen Ausbildungsnachweis nachweisen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 oder 5 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1a in Verbindung mit § 10.

(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Abschnitt 3 Erbringen von Dienstleistungen §§ 10 bis 12 (weggefallen)

§ 10

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Abs. 4 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,

2. wenn der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. § 1a Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

müssen vorliegen. Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 nach. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers auf Grund einer Erlaubnis nach § 1a ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 11

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

§ 12

Altenpflegerinnen und Altenpfleger im Sinne des § 10 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1a. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

Abschnitt 4 Ausbildungsverhältnis

§ 13

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. Träger der praktischen Ausbildung können sein:

1. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
2. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung,
- 5a. die Höhe der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhandigen.

(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung der Altenpflegeschule.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,

3. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen.

(1a) Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus die Weiterbildungskosten entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden,

so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 endet es mit Ablauf der nach § 4 Abs. 1 Satz 4 verlängerten Ausbildungszeit.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden keine Anwendung auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

**Abschnitt 5
Kostenregelung****§ 24**

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die von ihm nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind:

1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

§ 25

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Führt eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Die Landesregierungen regeln das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren. Sie bestimmen die zur

Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle. § 24 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Hat eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 eingeführt, so ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen.

**Abschnitt 6
Zuständigkeiten****§ 26**

(1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 3 bis 5 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(2a) Die Meldung nach § 10 Abs. 2 und 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 11 Satz 1 an. Die Informationen nach § 11 Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 12 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausübt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

**Abschnitt 7
Bußgeldvorschriften****§ 27**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 8

Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 28

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 9 Übergangsvorschriften

§ 29

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlusszeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die

Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 30

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird.

§ 31

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt.

§ 32 § 6 Nummer 3 tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 33

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen, die mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 gemacht wurden, Bericht.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)

Vom 26. November 2002

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 81, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2002

Auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Abschnitt 1 Ausbildung

§ 1 Gliederung der Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2 100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2 500 Stunden.

(2) Von den 2 500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2 000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

(4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 2 Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist

1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheinigung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

Abschnitt 2 Leistungsbewertung

§ 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

(1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

(2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

§ 4 Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3 Prüfung

§ 5 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

(5) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten

Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.

(3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 7 Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
 - a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
 - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:

1. „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,

2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der

Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

§ 12 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“.

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.

(4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter

1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,
2. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,
3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend ausgebildet wurde, in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13 Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der

Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 15 Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungehend“ bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

§ 16 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4 Erlaubniserteilung

§ 20 Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder,

wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wem die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird

der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 5 Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2002

Die Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Renate Schmidt

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 AltPflAPrV)

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege

Stundenzahl

- | | | |
|------|--|-----|
| 1. | Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege | |
| 1.1. | Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen | 80 |
| | - Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit | |
| | - Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege | |
| | - Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen | |
| | - Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen | |
| | - Gesundheitsförderung und Prävention | |
| | - Rehabilitation | |
| | - Biographiearbeit | |
| | - Pflegerelevante Grundlagen der Ethik | |
| 1.2. | Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren | 120 |
| | - Wahrnehmung und Beobachtung | |
| | - Pflegeprozess | |
| | - Pflegediagnostik | |
| | - Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege | |
| | - Grenzen der Pflegeplanung | |
| | - Pflegedokumentation, EDV | |
| 1.3. | Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen | 720 |
| | - Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, | |
| | - Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre | |
| | - Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege | |
| | - Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen | |
| | - Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten | |
| | - Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen | |
| | - Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen | |
| | - Pflege alter Menschen mit Behinderungen | |
| | - Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen | |
| | - Pflege infektionskranker alter Menschen | |
| | - Pflege multimorbider alter Menschen | |
| | - Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen | |
| | - Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen | |
| | - Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen | |
| | - Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen | |
| | - Pflege schwerstkranker alter Menschen | |
| | - Pflege sterbender alter Menschen | |
| | - Handeln in Notfällen, Erste Hilfe | |
| | - Überleitungspflege, Case-Management | |

| | | |
|------|---|-----|
| 1.4. | Anleiten, beraten und Gespräche führen | 80 |
| | - Kommunikation und Gesprächsführung | |
| | - Beratung und Anleitung alter Menschen | |
| | - Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen | |
| | - Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind | |
| 1.5. | Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken | 200 |
| | - Durchführung ärztlicher Verordnungen | |
| | - Rechtliche Grundlagen | |
| | - Rahmenbedingungen | |
| | - Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten | |
| | - Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team | |
| | - Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten | |
| 2. | Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung | |
| 2.1. | Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen | 120 |
| | - Altern als Veränderungsprozess | |
| | - Demographische Entwicklungen | |
| | - Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte | |
| | - Glaubens- und Lebensfragen | |
| | - Alltag und Wohnen im Alter | |
| | - Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen | |
| | - Sexualität im Alter | |
| | - Menschen mit Behinderung im Alter | |
| 2.2. | Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen | 60 |
| | - Ernährung, Haushalt | |
| | - Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds | |
| | - Wohnformen im Alter | |
| | - Hilfsmittel und Wohnraumanpassung | |
| 2.3. | Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen | 120 |
| | - Tagesstrukturierende Maßnahmen | |
| | - Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote | |
| | - Feste und Veranstaltungsangebote | |
| | - Medienangebote | |
| | - Freiwilliges Engagement alter Menschen | |
| | - Selbsthilfegruppen | |
| | - Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte | |
| 3. | Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit | |
| 3.1. | Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen | 120 |
| | - Systeme der sozialen Sicherung | |
| | - Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens | |
| | - Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen | |
| | - Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement | |
| | - Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit | |
| | - Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit | |
| 3.2. | An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken | 40 |

| | |
|--|-------------|
| - Rechtliche Grundlagen | |
| - Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung | |
| - Fachaufsicht | |
| 4. Altenpflege als Beruf | |
| 4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln | 60 |
| - Geschichte der Pflegeberufe | |
| - Berufsgesetze der Pflegeberufe | |
| - Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder | |
| - Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege | |
| - Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen | |
| - Ethische Herausforderungen der Altenpflege | |
| - Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns | |
| 4.2. Lernen lernen | 40 |
| - Lernen und Lerntechniken | |
| - Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien | |
| - Arbeitsmethodik | |
| - Zeitmanagement | |
| 4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen | 80 |
| - Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten | |
| - Spannungen in der Pflegebeziehung | |
| - Gewalt in der Pflege | |
| 4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern | 60 |
| - Persönliche Gesundheitsförderung | |
| - Arbeitsschutz | |
| - Stressprävention und -bewältigung | |
| - Kollegiale Beratung und Supervision | |
| Zur freien Gestaltung des Unterrichts | 200 |
| Gesamtstundenzahl | 2100 |

B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege

1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.
4. Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, z.B. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.
5. Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

Gesamtstundenzahl **2 500**

Zuordnung der Inhalte nach Anlage 1 (AltPflAPrV) zu den Hamburger Lernfeldern

| Lernfelder nach AltPflAPrV | Hamburger Lernfelder |
|---|--|
| 1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege | |
| 1.1. Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alter, Gesundheit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit | LF 3: Selbstpflege unterstützen LF 4: Professionell pflegen LF 24: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern LF 30: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzepte, Modelle, Theorien der Pflege | LF 28: Theoriegeleitet und reflektiert pflegen u.a. |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen | LF 3: Selbstpflege unterstützen LF 28: Theoriegeleitet und reflektiert pflegen LF 18: Demenzkranke Menschen pflegen LF 25: Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen u. a. |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen | LF 28: Theoriegeleitet und reflektiert pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsförderung und Prävention | LF 3: Selbstpflege unterstützen LF 4: Professionell pflegen LF 11: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biographiearbeit | LF 17: Biographieorientiert pflegen u.a. |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegerelevante Grundlagen der Ethik | LF 4: Professionell pflegen; durchgehend |
| 1.2. Pflege alter Menschen planen, durchführen und evaluieren | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrnehmung und Beobachtung | LF 4: Professionell pflegen; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeprozess | LF 4: Professionell pflegen; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegediagnostik | LF 4: Professionell pflegen; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung, Durchführung, Evaluation von Pflege | LF 4: Professionell pflegen; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzen der Pflegeplanung | LF 4: Professionell pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegedokumentation und EDV | LF 4: Professionell pflegen |
| 1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde | LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 7: Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege und bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen | LF 3: Selbstpflege unterstützen durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen | LF 7: Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen u.a. |

| Lernfelder nach AltPflAPrV | Hamburger Lernfelder |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen | LF 8: Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems pflegen LF 13: Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems pflegen LF 15: Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen LF 16: Alte Menschen mit Diabetes mellitus pflegen LF 19: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen LF 25: Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen LF 26: Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen | LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege multimorbider alter Menschen | LF 4: Professionell pflegen, durchgehend LF 8: Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege infektionskranker Menschen | LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege und Begleitung sterbender alter Menschen | LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen | LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen LF 27: Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen | LF 18: Demenzkranke Menschen pflegen LF 27: Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen | LF 3: Selbstpflege unterstützen LF 5: Alte Menschen bei der Ernährung unterstützen LF 7: Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen LF 19: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen u.a. |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handeln in Notfällen, Erste Hilfe | LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überleitungspflege | LF 24: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern |
| 1.4. Anleiten, Beraten und Gespräche führen | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation und Gesprächsführung | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten LF 17: Biographieorientiert pflegen LF 18: Demenzkranke Menschen pflegen LF 20: Kultursensibel pflegen LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen u. a. |

| Lernfelder nach AltPflAPrV | Hamburger Lernfelder |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Anleitung alter Menschen | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten LF 16: Alte Menschen mit Diabetes mellitus pflegen LF 26: Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen; u.a. |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten LF 16: Alte Menschen mit Diabetes mellitus pflegen LF 18: Demenzkranke Menschen pflegen; u.a. |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind | LF 9: Gespräche führen, anleiten und beraten; u.a. |
| 1.5. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung ärztlicher Verordnungen | Durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Grundlagen | LF 14: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmenbedingungen | LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 6: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln LF 14: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten | LF 14: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team | LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten | LF 16: Alte Menschen mit Diabetes mellitus pflegen LF 19: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen LF 25: Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen |
| 2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung | |
| 2.1. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Altern als Veränderungsprozess | LF 30: Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen berücksichtigen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Demographische Entwicklungen | LF 24: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern LF 30: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte | LF 20: Kultursensibel pflegen; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Glaubens- und Lebensfragen | LF 20: Kultursensibel pflegen LF 17: Biographieorientiert pflegen LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alltag und Wohnen im Alter | LF 10: Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen; u.a. |

| Lernfelder nach AltPflAPrV | Hamburger Lernfelder |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen | LF 30: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexualität im Alter | LF 30: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Menschen mit Behinderungen im Alter | LF 30: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen |
| <p>2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums | LF 10: Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfsmittel und Wohnraumanpassung | LF 7: Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen LF 10: Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen LF 19: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen LF 25: Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen u.a. |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnformen im Alter | LF 10: Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Haushalt und Ernährung | LF 3: Selbstpflege unterstützen LF 5: Alte Menschen bei der Ernährung unterstützen LF 10: Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen |
| <p>2.3. Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tagesstrukturierende Maßnahmen | LF 12: Bei der Tagesgestaltung unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote | LF 12: Bei der Tagesgestaltung unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feste und Veranstaltungsangebote | LF 31: Veranstaltungen durchführen und ehrenamtliche Aktivitäten unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medienangebote | LF 12: Bei der Tagesgestaltung unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwilliges Engagement alter Menschen | LF 31: Veranstaltungen durchführen und ehrenamtliche Aktivitäten unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbsthilfegruppen | LF 31: Veranstaltungen durchführen und ehrenamtliche Aktivitäten unterstützen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte | LF 31: Veranstaltungen durchführen und ehrenamtliche Aktivitäten unterstützen |
| <p>3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen</p> | |
| <p>3.1. Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ System der sozialen Sicherung | LF 24: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens | LF 6: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen LF 24: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern |

| Lernfelder nach AltPflAPrV | Hamburger Lernfelder |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeüberleitung | LF 24: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit | LF 14: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit | LF 24: Die Kontinuität der Pflege organisatorisch und finanziell sichern |
| 3.2. An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heimaufsicht | LF 6: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln LF 32: An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Grundlagen | LF 6: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln LF 14: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten LF 24: Die Kontinuität der Pflege organisatorisch und finanziell sichern LF 32: An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung | LF 32: An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken |
| 4. Altenpflege als Beruf | |
| 4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschichte der Pflegeberufe | LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Professionalisierung in der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder | LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 4: Professionell pflegen LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsverbände und Organisationen in der Altenpflege | LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen | LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 14: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethische Herausforderungen der Altenpflege | LF 4: Professionell pflegen LF 21: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen; durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns | LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln durchgehend |
| 4.2. Lernen lernen | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen und Lerntechniken | LF 2: Lernen lernen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien | LF 2: Lernen lernen |

| Lernfelder nach AltPflAPrV | Hamburger Lernfelder |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsmethodik | LF 2: Lernen lernen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitmanagement | LF 2: Lernen lernen |
| 4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten | LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spannungen in der Pflegebeziehung | LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewalt in der Pflege | LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen |
| 4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönliche Gesundheitsförderung | LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 11: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsschutz | LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 11: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen durchgehend |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stressprävention und -bewältigung | LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kollegiale Beratung und Supervision | LF 22: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen |

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl)

Vom 8. Mai 2006 in der Fassung vom 28.02.2013

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 1 Satz 3, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 6, 11, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsschule für Altenpflege in Verbindung mit

1. dem Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2012), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2745), in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend zu den in Satz 1 genannten Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer mit einem Träger einer Einrichtung der Altenpflege mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausbildungsvertrag gemäß § 13 AltPflG geschlossen hat.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst

1. im **berufsbezogenen** Unterricht die Fächer:

Aufgaben und Konzepte,

Pflege alter Menschen,

Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen,

Unterstützung bei der Lebensgestaltung,

Berufliches Selbstkonzept,

Fachenglisch,

2. **berufsübergreifenden** Unterricht die Fächer:

Sprache und Kommunikation,

Wirtschaft und Gesellschaft,

Wahlpflicht,

3. in der **berufspraktischen Ausbildung** das Fach:

Praktische Ausbildung in der Altenpflege.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Fächer und die in Nummer 3 genannte „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ vermitteln die Unterrichtsgegenstände gemäß Anlage 1 AltPflAPrV.

§ 4

Betreuung und Benotung der praktischen Ausbildung

(1) Die Fachlehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler mindestens sechsmal während der gesamten Ausbildung in den Ausbildungseinrichtungen und fertigen hierüber Berichte. Sie benoten die in der praktischen Ausbildung erzielten Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Benehmen mit den Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleitern der Einrichtungen der Altenpflege (Ausbildungsbetriebe).

(2) Die Schülerinnen und Schüler fertigen in jedem Ausbildungsjahr einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht über ihre praktische Ausbildung an. Die Fachlehrkraft erörtert den Jahresbericht mit den Schülerinnen und Schülern und benotet diesen.

(3) In die Benotung des Faches „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ fließen die Note nach Absatz 1 Satz 2 mit einem Anteil von 75 vom Hundert und die Note des Jahresberichtes nach Absatz 2 mit einem Anteil von 25 vom Hundert ein.

§ 5

Zeugnisse, Vornoten

(1) Die dem Bildungsplan gemäß unterrichteten Lernfelder werden gesondert benotet und bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau errechnet. Die Noten für die Lernfelder sind auf einem Beiblatt zum Zeugnis auszuweisen.

(2) Aus den Noten für die Lernfelder nach Absatz 1 werden die Noten für die Fächer des berufsbezogenen Unterrichts bestimmt und im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Aus den Noten für die Lernfelder nach Absatz 1 sind die Vornoten gemäß § 9 AltPflAPrV bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau zu bilden.

(4) Für die Zeugnisse gilt § 3 der Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES) vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des Abschlusszeugnisses. Für das Abschlusszeugnis gilt § 14 Absatz 2 AltPflAPrV.

§ 6**Teilnahmebescheinigung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zugelassen, sofern die Nachweise gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 AltPflAPrV sowie die Bescheinigung der Berufsschule gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 AltPflAPrV vorliegen. Die Bescheinigung erfolgreicher Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Erfolgreiche Leistungen werden bescheinigt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht oder nicht ausreichende Leistungen gemäß Satz 2 ausgeglichen wurden. Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Unterrichts können durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern des berufsbezogenen, des berufsübergreifenden Unterrichtes sowie des Faches „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in mehr als einem Fach oder mangelhafte Leistungen im Fach „Praktische Ausbildung in der Altenpflege“ oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

§ 7**Praktische Prüfung, Abschlusszeugnis**

(1) Die praktische Prüfung besteht aus

1. der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung und
2. der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen sowie abschließende Reflexion.

Beide Teile der praktischen Prüfung werden gesondert benotet. Aus den beiden Noten ist eine Gesamtnote für die praktische Ausbildung zu bilden; hierbei wird die für den ersten Prüfungsteil nach Satz 1 Nummer 1 erteilte Note einfach und die für den zweiten Prüfungsteil nach Satz 1 Nummer 2 erteilte Note fünffach gewichtet.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält zusätzlich neben dem Zeugnis nach § 14 Absatz 2 AltPflAPrV ein Abschlusszeugnis der Berufsschule nach § 4 der ZO-BES.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9**Gliederung und Gegenstand der Zusatzprüfung
zum Erwerb der Fachhochschulreife**

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst schriftliche Prüfungen in den Bereichen Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch und eine Facharbeit mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit anschließender Präsentation.

(2) Die Facharbeit ist aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts anzufertigen. Die Präsentation dauert 30 Minuten. Die Facharbeit und ihre Präsentation können auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn die individuellen Anteile deutlich zuzuordnen sind.

§ 10**Studentafel**

(1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Studentafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von drei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Darüber hinaus weist sie die Stunden aus, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen müssen, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben. Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Studentafel.

(3) Bis zu 10 vom Hundert der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12

(aufgehoben)

§ 13**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Auf Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2006 die berufliche Ausbildung begonnen haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Hamburg, den 8. Mai 2006.

Die Behörde für Bildung und Sport

Anlage zu § 10 Stundentafel der Berufsschule Altenpflege

| | Unterrichtsstunden (grundständig, ohne FHR-Unterricht) | Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife | | | |
|---|---|--|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| | | nach § 40 b Absatz 2 Nummer 1 APO-AT | nach § 40 b Absatz 2 Nummer 2 APO-AT | nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT | nach § 40 b Absatz 2 Nummer 4 APO-AT |
| 1. Berufsbezogener Unterricht: | | | | | |
| Aufgaben und Konzepte | 420 | | | | |
| Pflege alter Menschen | 580 | | | 120 | |
| Pflege psychischer und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen | 360 | | | | |
| Unterstützung bei der Lebensgestaltung | 300 | | | | |
| Berufliches Selbstkonzept | 240 | | | | |
| Fachenglisch | 120 | | | 120 | |
| 2. Berufsübergreifender Unterricht: | | | | | |
| Sprache und Kommunikation | 40 ¹⁾ | | | 120 | |
| Wirtschaft und Gesellschaft | 40 ¹⁾ | | | 80 | |
| Naturwissenschaft/Mathematik | | 120 | | | |
| Zwischensumme: | 2100 (2020)²⁾ | 120 | | 440 | |
| 3. Berufspraktische Ausbildung: | | | | | |
| Praktische Ausbildung in der Altenpflege | 2500 | | | | |

Fußnoten

1) Unterricht entfällt, wenn Schülerinnen oder Schüler am Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT teilnehmen.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT teilnehmen.

Bewertungsschlüssel der schriftlichen Klassenarbeiten

Die Bewertung schriftlicher Klassenarbeiten erfolgt an allen beruflichen Schulen verbindlich nach der 100er Notenskala. Tendenzen werden in der Altenpflegeausbildung in Dezimalzahlen angegeben.

| Prozent | Note | Dezimalzahl |
|---------|------|-------------|
| 100 | 1+ | 0,7 |
| 99 | 1+ | 0,7 |
| 98 | 1 | 1 |
| 97 | 1 | 1 |
| 96 | 1 | 1 |
| 95 | 1 | 1 |
| 94 | 1 | 1 |
| 93 | 1- | 1,3 |
| 92 | 1- | 1,3 |
| 91 | 2+ | 1,7 |
| 90 | 2+ | 1,7 |
| 89 | 2+ | 1,7 |
| 88 | 2 | 2 |
| 87 | 2 | 2 |
| 86 | 2 | 2 |
| 85 | 2 | 2 |
| 84 | 2 | 2 |
| 83 | 2- | 2,3 |
| 82 | 2- | 2,3 |
| 81 | 2- | 2,3 |
| 80 | 3+ | 2,7 |
| 79 | 3+ | 2,7 |
| 78 | 3+ | 2,7 |
| 77 | 3+ | 2,7 |
| 76 | 3 | 3 |
| 75 | 3 | 3 |
| 74 | 3 | 3 |
| 73 | 3 | 3 |
| 72 | 3 | 3 |
| 71 | 3 | 3 |
| 70 | 3- | 3,3 |
| 69 | 3- | 3,3 |
| 68 | 3- | 3,3 |
| 67 | 3- | 3,3 |
| 66 | 4+ | 3,7 |
| 65 | 4+ | 3,7 |
| 64 | 4+ | 3,7 |
| 63 | 4+ | 3,7 |
| 62 | 4+ | 3,7 |
| 61 | 4 | 4 |
| 60 | 4 | 4 |
| 59 | 4 | 4 |
| 58 | 4 | 4 |
| 57 | 4 | 4 |
| 56 | 4 | 4 |
| 55 | 4 | 4 |
| 54 | 4- | 4,3 |
| 53 | 4- | 4,3 |
| 52 | 4- | 4,3 |
| 51 | 4- | 4,3 |
| 50 | 4- | 4,3 |

| Prozent | Note | Dezimalzahl |
|---------|------|-------------|
| 49 | 5+ | 4,7 |
| 48 | 5+ | 4,7 |
| 47 | 5+ | 4,7 |
| 46 | 5+ | 4,7 |
| 45 | 5+ | 4,7 |
| 44 | 5+ | 4,7 |
| 43 | 5 | 5 |
| 42 | 5 | 5 |
| 41 | 5 | 5 |
| 40 | 5 | 5 |
| 39 | 5 | 5 |
| 38 | 5 | 5 |
| 37 | 5 | 5 |
| 36 | 5 | 5 |
| 35 | 5- | 5,3 |
| 34 | 5- | 5,3 |
| 33 | 5- | 5,3 |
| 32 | 5- | 5,3 |
| 31 | 5- | 5,3 |
| 30 | 5- | 5,3 |
| 29 | 6 | 6 |
| 28 | 6 | 6 |
| 27 | 6 | 6 |
| 26 | 6 | 6 |
| 25 | 6 | 6 |
| 24 | 6 | 6 |
| 23 | 6 | 6 |
| 22 | 6 | 6 |
| 21 | 6 | 6 |
| 20 | 6 | 6 |
| 19 | 6 | 6 |
| 18 | 6 | 6 |
| 17 | 6 | 6 |
| 16 | 6 | 6 |
| 15 | 6 | 6 |
| 14 | 6 | 6 |
| 13 | 6 | 6 |
| 12 | 6 | 6 |
| 11 | 6 | 6 |
| 10 | 6 | 6 |
| 9 | 6 | 6 |
| 8 | 6 | 6 |
| 7 | 6 | 6 |
| 6 | 6 | 6 |
| 5 | 6 | 6 |
| 4 | 6 | 6 |
| 3 | 6 | 6 |
| 2 | 6 | 6 |
| 1 | 6 | 6 |
| 0 | 6 | 6 |

